



GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, den 28. Juni 2021 stattgefundenene Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	GGR Christine Noisternig
GGR DI Manfred Niedl	GR Michael Meyer
GGR Mag. Paul Oitzl	GR Jürgen Krumpek-Kikinger
GR DI Christoph Friedrich	GR Richard Schultheis
GR Mag. Michael Haimerl	GR Igor Woloschtschuk
GR Herbert Janele	GR Nora Ulrich
GR Gerhard Koberger	GR Gustav Mayer
GR Michael Schmid	GR Stephan Ruetz
GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner	GR Mag. Leo Gruber
GGR Erich Nidl	

Entschuldigt: GR Eduard Roch

Schrifführer: AL Mag. Stefan Sommer

Beginn: 19:01 Uhr

Ende: 21:32 Uhr

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag zum Thema „Übernahme Feitl-Denkmal ins Gemeinde-eigentum“ vor und verliest diesen (Beilage 1).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 18a in die Tagesordnung eingereiht.

Pkt. 1: Protokoll

Das berichtete GR-Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 2021 wurde an alle Gemeinderäte verschickt.

Das GR-Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22. März 2021 wurde an alle Gemeinderäte verschickt. Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

Das GR-Protokoll des Umlaufbeschlusses vom 5. April 2021 wurde an alle Gemeinderäte verschickt. Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

Pkt. 2: Errichtung Wasserleitung KG Zeiselmauer

Dipl. Ing. Eggenfellner berichtet über die Variantenuntersuchung und die vorläufigen Ergebnisse des Pumpversuches in der Au.

Weiters wurde in der zur Sitzung vorliegenden Untersuchung (Beilage 2) eine Variante 6a eingefügt, welche die Kosten der Variante 6 inkl. der Kosten einer Wasserenthärtungsanlage abbildet.

Lt. DI Eggenfellner erfordert bei Variante 5 (EVN-Wasser) der Anschluss der Haushalte keine langfristigen und kostenintensiven Vorarbeiten wie eine Errichtung von Pumpenhäusern bei z.B. Variante 6. Die Kosten der Errichtung der Wasserleitung in der KG Zeiselmauer selbst fällt in allen Varianten an. Daher können Haushalte in dieser Variante zeitnah angeschlossen werden.

Die Transportleitung in der Variante 5 (EVN-Wasser) würde bis zum Anschlusspunkt in der KG Zeiselmauer (lt. Beilage) bzw. in der KG Wolfpassing (als Reserve-Anschluss) gehen. Das Wasser würde laut vorliegenden Unterlagen der EVN-Wasser aus Göttweig kommen, das Unternehmen selbst steht zum Großteil in Landesbesitz.

Der bestehende Teil des Ortswassernetzes (KG Wolfpassing) wie auch der neu zu erbauende (KG Zeiselmauer) bleiben weiterhin in Gemeindebesitz.

Einer Prüfung der Sicherung des Wasserrechts stehen lt. DI Eggenfellner für den Pumpversuch in der Au keine Hindernisse entgegen.

Nach Durchsicht der weiteren Varianten, Prüfung der vorliegenden Zusammenfassung und Bewertung der Varianten stellt der Bgm. nach abschließender Diskussion folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Erweiterung der bestehenden WVA in die KG Zeiselmauer die Variante 5 „EVN-Wasser“ ohne Übertragung des Ortsnetzes der KG Wolfpassing an die EVN fassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet von den Angeboten zur ziviltechnischen Planung und Begleitung der Erweiterung der WVA beim ersten Bauabschnitt. Es liegen folgende Angebote vor:

- Fa. Pfeiller vom 6.8.2020 i.d.H.v. 90.810 € netto
- Fa. Kiener Consult vom 4.8.2020 i.d.H.v. 98.280 € netto
- Fa. Eggenfellner & Co vom 26.1.2019 i.d.H.v. 82.800 € netto

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bestbieter „Eggenfellner & Co“ mit den angebotenen Leistungen für die Erweiterung der bestehenden WVA in die KG Zeiselmauer i.d.H.v. 99.360,00 € brutto beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 3: Straßenbau

Der Bürgermeister berichtet über die Inhalte der Straßenbauliste für 2021 (Beilage 3) wie die Erweiterung der Blumensiedlung und Kanal- und Wassererweiterungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge die Straßenbauliste i.d.H.v. 443.378,89 € brutto für die Straßenbauarbeiten der nächsten Jahre beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 4: Bauangelegenheit Gst. Nr. 565/1

Zur Beilegung eines langwierigen Rechtsstreites mit dem Grundeigentümer des Grundstücks 565/1, KG Wolfpassing, steht eine Veräußerung von Öffentlichem Gut zur Debatte.

Die Unterlagen (Beilage 4) zur Bauangelegenheit Gst. Nr. 565/1, KG Wolfpassing, sind den Gemeinderäten mit der Einladungskurrende zur aktuellen Sitzung zugegangen.

Sie beinhalten einen Teilungsplan des Vermessungsbüros Pauler vom 9.9.2009 sowie einen Kaufvertrag. Der Kaufvertrag enthält eine Servitutsklausel für eine öffentliche Drainageleitung, welche direkt an die derzeit teilweise auf öffentlichem Gut (Gst. 578/3, KG Wolfpassing) befindliche Einfriedung des Grundstückes 565/1, KG Wolfpassing, grenzt. Zur weiteren vertraglichen Absicherung des Servituts liegt dem Kaufvertrag eine Zusatzvereinbarung bei.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Verkauf des Teiles von Grundstück 578/3, KG Wolfpassing, im Ausmaß von 19m² gemäß beiliegendem Teilungsplan des Vermessungsbüros Pauler vom 9.9.2009, einschließlich des beiliegenden Kaufvertrags inkl. des durch beiliegende Zusatzvereinbarung abgesicherten Servituts, zu einem Verkaufspreis von 200€/m² brutto zuzüglich der über die Jahre aufgelaufenen Aufwände der Gemeinde, das sind insgesamt 16.508,80 € brutto, an DI Dr. Oliver Merl, Iselgasse 2, 3424 Zeiselmauer, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5: 1000-Schritte-Weg Vereinbarung

Es liegt eine Aktualisierung der Vereinbarung zum 1000-Schritte-Weg seitens der Tut-gut! Gesundheitsvorsorge GmbH vom 29.4.2021 vor (Beilage 5).

Auf Antrag des Bgm. möge der GR die die Aktualisierung der Vereinbarung zum 1000-Schritte-Weg vom 29.4.2021 beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 6: Nachbesetzungen Gemeinderäte

Die Gemeinderäte Sigrid Ebner-Schlosser und Mag. Michael Stangl haben auf ihr Gemeinderatsmandat verzichtet.

Vom Zustellbevollmächtigten der SPÖ-Fraktion wurden Michael Meyer und Gustav Stangl als Ersatzmitglieder für die freigewordenen Mandate bekanntgegeben (§114 Abs. 3 NÖ GO 1973).

Diese wurden vom Bürgermeister einberufen und angelobt.

Pkt. 7: Nachbesetzungen Ausschüsse

Der Mandatsverzicht der Gemeinderäte aus TOP 6 erfordert die Nachbesetzungen von Ausschüssen.

Im Zuge dessen wurde seitens des Zustellbevollmächtigten der SPÖ-Fraktion der Rücktritt von GR Richard Schultheis aus dem Bauausschuss und die Nachbesetzungen bekanntgegeben.

Der Bürgermeister verliest nachfolgenden Wahlvorschlag zur Nachbesetzung der Ausschüsse:

EU-Gemeinderat	GR Michael Meyer für GR Sigrid Ebner-Schlosser
Prüfungsausschuss	GR Michael Meyer für GR Sigrid Ebner-Schlosser
Kultur-Vereins- und Ortsbildpflege- ausschuss	GR Michael Meyer für GR Sigrid Ebner-Schlosser GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner für GR Mag. Michael Stangl
Vertreter in den NMS-Ausschuss	GR Jürgen Krumppek-Kikinger für GR Sigrid Ebner- Schlosser
Energie-, Umwelt- und Agraraus- schuss	GR Gustav Mayer für GR Mag. Michael Stangl
Bauausschuss	GR Gustav Mayer für GR Richard Schultheis

Der Antrag des Bürgermeisters auf Nachbesetzung der Ausschüsse gemäß vorliegendem Wahlvor-
schlag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8: Tätigkeitsbericht Zivilschutzverband

Seitens der NÖ Zivilschutzverbandes liegt der jährliche Tätigkeitsbericht inklusive einer Bitte um
Unterstützung für das Jahr 2021 vor (Beilage 6).

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat die Unterstützung der Tätigkeit des Zivil-
schutzverbandes für das Jahr 2021 i.d.H.v. 413,82€ brutto beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 9: Bezüge GR – Wegfall UGR

Im Jahr 2015 ist die gesetzliche Grundlage für eine gesonderte Aufwandsentschädigung des Um-
weltgemeinderates weggefallen.

Um der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen liegt eine neue Bezüge-Verordnung ohne Entschä-
digung des Umweltgemeinderates zum Beschluss vor (Beilage 7).

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verordnung für die Bezüge der Mandatare mit Bezug auf den Entfall
der Rechtsgrundlage für den gesonderten Bezug des Umwelt-Gemeinderates in vorliegender Form
beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 10: Zählertausch Wasserleitung

Das Maß- und Eichgesetz 1950 sieht eine Eichung der Wasserzähler für die Wasserversorgungs-
anlage in der KG Wolfpassing im gesetzlich vorgeschriebenen Intervall vor.

Es liegt ein Angebot seitens der Fa. Installationen Löschl für die notwendigen Arbeiten vor.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den gesetzlich im Eichintervall erforderlichen Austausch der Wasserzähler
durch die Fa. Löschl i.d.H.v. 19.642,68€ brutto beschließen.

Pkt. 11: Verbuschungsverbot Änderung

Der Energie, Umwelt- und Agrarausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.5.2021 beschlossen das

im der GR-Sitzung vom 23.03.2018 beschlossene Verbuschungsverbot dem Gemeinderat in nachfolgender Weise zum Beschluss vorzulegen:

Die Straßenbegleitflächen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing sollen die Verkehrssicherheit erhöhen, Regenwasser lokal aufnehmen und zur Förderung des Mikroklimas beitragen. Diese Flächen sollen daher nicht mit „Wurfsteinen“ belegt werden, sondern klimaförderlich bepflanzt werden. Die Bepflanzung mit Kleinpflanzen kann im Rahmen der Grünraumpatenschaften durch Gemeindebewohner*innen oder durch die Gemeinde selbst erfolgen. Die Bepflanzung von Bäumen zur Beschattung der Gehwege und Straßen erfolgt durch die Gemeinde. Bei der Bepflanzung ist immer ein ausreichender Abstand zum Fahrbahnrand sowie zu den Gehsteigen einzuhalten, damit lokal ein kurzfristiges Ausweichen durch Fahrzeuge oder Fußgänger gefahrlos möglich ist. Die Bepflanzungen müssen auch ausreichende Abstände zu Straßensichtlinien aufweisen oder entsprechend niedrig bleiben, damit es zu keinen Sichtbehinderungen speziell in Kreuzungsbereichen kommt. Ein ansprechendes optisches Gesamtbild des öffentlichen Raumes mit lebendigen, gepflegten Grünräumen soll damit ebenfalls gefördert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag das Verbuschungsverbot in vorgelegter Form abzuändern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 12: Überlassung Parz. 1487

Der Überlassungsvertrag für die im Gemeindebesitz befindliche Parzelle Gst. Nr. 1487, KG Zeiselmauer, ist ausgelaufen.

Es liegt ein Pachtvertrag mit DI Dr. Anton Drummler zu einem jährlichen Entgelt von 50€ vor (Beilage 12).

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verpachtung des Gst. Nr. 1487 in KG Zeiselmauer an Herrn DI Dr. Anton Drummler, Tullner Straße 19, Zeiselmauer, gemäß beiliegendem Pachtvertrag beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 13: Vertrag PV-Gemeinschaftsanlage

Der Energie-, Umwelt- u. Agrarausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.5.2021 (TOP 3) Verträge zur PV-Gemeinschaftsanlage dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es liegt ein Liefervertrag (Beilage 8) zwischen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing und der Bäckerei Hollander zum Betrieb der PV-Gemeinschaftsanlage am Dach des Gemeindeamtes vor.

Die Gemeinde ist Vertragspartner für EVN bzw. OEMAG und vermarktet erneuerbare Energie intern an die Bäckerei Hollander.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Liefervertrag zum Betrieb der gemeinschaftlichen Energieerzeugungsanlage, zwischen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing und der Bäckerei Hollander, Martinstraße 79, Klosterneuburg für den Standort Bahnstraße 6, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es liegt weiters ein Betriebsvertrag (Beilage 9) zwischen EVN und der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing vor.

Der Bürgermeister stellt weiters folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge auch einem Liefervertrag zwischen EVN und der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing seine Zustimmung geben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 14: Antrag Gestaltung vor Gst. Nr. 779

Der Eigentümer des Gst. Nr. 779, KG Wolfpassing hat einen Antrag an den Gemeinderat zwecks Erlaubnis der Gestaltung der Grünfläche auf dem öffentlichen Gut vor seinem Grundstück gestellt.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag vom Eigentümer der Gst.Nr. 779, KG Wolfpassing auf Pflasterung der Grünrabbate-Restfläche mit Drain-Sicker-Steinen am öffentlichen Gut vor seinem Grundstück zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 15: Angebotsannahme Kanal-TV

Das Büro Pfeiller hat die in der GR-Sitzung vom 19. Oktober 2020 beschlossene Einholung von Angeboten zur Befahrung des Kanalnetzes, sowie die Öffnung und Analyse der Angebote abgeschlossen, die Unterlagen an die Gemeinde übermittelt und eine Empfehlung ausgesprochen (Beilage 10).

Es liegen 4 Angebote vor:

- Fa. F. Hödl GmbH: 106.355,00 € exkl. Ust.
- Fa. R. Haubenberger GmbH: 72.543,80 € exkl. Ust.
- Fa. Nutz Prüftechnik GmbH: 81.121,00 € exkl. Ust.
- Fa. Hydroingenieure Kanaltechnik: 73.427,45 € exkl. Ust.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Vergabevorschlag des DI Kurt Pfeiller Folge leisten und die Fa. Rudolf Haubenberger GmbH, Oberegging 12, 3254 Bergland, mit der Kanalreinigung und Kanalinspektion am Altbestand der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing i.d.H.v. 87.052,56 € brutto beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 16: Verlängerung Bausperre max. 2 Wohneinheiten

In der GR-Sitzung vom 9. Juli 2019 wurde eine Bausperre für max. 2 Wohneinheiten beschlossen, welche am 9. Juli 2021 ausläuft.

Nach Verlesung des Verordnungsentwurfs (Beilage 11) stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung der in der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Juli 2019 beschlossenen Bausperre „MAX. 2 Wohneinheiten“ für ein Jahr bis zum 10. Juli 2022 in der Form der beiliegenden Verordnung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 17: LEADER-Projekt (Baumpflanzung, Schotterrasen, FH Verweilzone)

GGR DI Manfred Niedl stellt das Teilprojekt „Friedhof Verweilzone“ des LEADER-Projekts vor. Dieses wurde in der Sitzung des Energie-, Umwelt- u. Agrarausschusses vom 27.5.2021 (TOP 8) behandelt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verwendung der erforderlichen Grabstellenpositionen, mindestens 3, für den Friedhofsruheplatz im Rahmen des LEADER-Projekts, beschließen.

Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 18: Bestellung Kassenverwalter-Stv.

Nach der Bestellung des neuen Kassenverwalters AL Mag. Sommer ist die Besetzung einer neuen Stellvertreterin notwendig.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge Fr. Mag. Savina Baumüller zur Kassenverwalter-Stellvertreterin bestellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Pkt. 18a: Dringlichkeitsantrag gem. § 46(3) NÖ GO
„Übernahme Feitl-Denkmal ins Gemeindeeigentum“**

Der Tullner Lederhosen und Feitl-Klub (TULF) befindet sich in Auflösung und hat die Übertragung des Feitl-Denkmal ins Gemeindeeigentum beantragt (Beilage 1).

Der Bürgermeister bedankt sich für die langjährige Tätigkeit des TULF und stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge das Feitl-Denkmal ins Gemeindeeigentum übernehmen.

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (Vzbgm. Mag. Prewein, GGR DI Friedrich) angenommen.

Pkt. 19: Bericht des Prüfungsausschusses

Prüfungsausschuss-Vorsitzender GR Richard Schultheis verliest die Protokolle der Prüfungsausschuss-Sitzungen vom 30.3.2021 und 20.5.2021.

Der Bürgermeister verliest seine Stellungnahme und die des Amtsleiters (Beilage 13) und bedankt sich beim Prüfungsausschuss für seine Arbeit.

Pkt. 20: Beschlüsse des Gemeindevorstands

Der Bürgermeister berichtet von den Beschlüssen des Gemeindevorstands:

- Ankauf eines Geländers für die Massingergasse, Montage durch die Fa. Tobias i.d.H.v. 5198,40 € brutto
- Die Erweiterung der EDV durch einen Plotter i.d.H.v. 80€ netto / Monat
- Ankauf einer Bodenfräse von der Fa. Zisser i.d.H.v. 1197,60€ brutto
- Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine durch die Fa. Haberl i.d.H.v. 1044€ brutto
- Ankauf einer Rutsche für den Hort von der Fa. Freispiel inkl. Podest und Überprüfung bis zu max. 4000€ brutto
- Sanierung Kantine SVZ durch die Fa. Hagmann i.d.H.v. 4060,98€ brutto
- Überweisung an die Pfingstsammlung BH Tulln i.d.H.v. 300€ brutto
- Grabenräumung des Hollergrabens durch die Fa. Massinger i.d.H.v. 254,40€
- Dachnutzungsförderung PV Anlage Hr. Hofer: 500€ brutto
- Erweiterung des Tut-Gut-Wegs in einen Frischluft-Weg durch die Fa. Frischluft Fitness i.d.H.v. 2996,40€ brutto
- Dachnutzungsförderung PV Anlage Hr. Kluka: 500€ brutto
- Sanierung des Geländers am Hollergraben durch die Fa. Tobias i.d.H.v. 300€ brutto
- Angebot der Verlegung einer Bau-Rampe für den Pumpversuch in der Au durch die Fa. Karner i.d.H.v. 1224€ brutto
- Nachpflanzung Bäume durch die Fa. Hack 1473,52 € zzgl. Ausfräsen bis max. 2000€ brutto
- Güterweg-Sanierung durch die Fa. Karner:
 - o 5218,68€ Waldweg/Igelhof
 - o 1696,20€ Grenzgraben
 - o 2500,18 € Südkurve
- Beschluss einer Trinkwasser-Sammeluntersuchung im Herbst
- Vergabe der Sanierung des Blitzschutzes der Römerhalle durch die Fa. Heilmeyer i.d.H.v. 4140€ brutto
- Bepflanzung der Böschungssicherung in der Weidengasse bis zu max. 100€ im Abstand von 5m

Pkt. 21: Berichte des Bürgermeisters

- Für die Sanierung der Sprinkleranlage am Tennisplatz hat die Gemeinde eine Förderung bewilligt bekommen
- Es gab einen Rohrbruch samt kaputter Rückschlagklappe in der Massingergasse welcher eine Not-Reparatur i.d.H.v. 14.713,27€ brutto zur Folge hatte.

Da nichts mehr vorgebracht wird schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:40 Uhr



Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2021 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge das Feitl-Denkmal in das Gemeindeeigentum übernehmen.

Begründung: Liquidation des Vereins im Laufen.


.....
Bgm. Martin Pircher



An den Gemeinderat der Gemeinde
Zeiselmauer Wolfpassing

Bahnstraße 6

3424 Zeiselmauer



17.Juni 2021

Betr.: TULF Feitl im Bahnhofspark/Feitlpark der
Gemeinde ZeiselmauerWolfpassing

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ing. Martin Pircher

Sehr geehrte Frau Vizebürgermeister Mag. Barbara Prewein

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats

Nach dem plötzlichen Todesfall unseres Obmanns Herrn Kainz Karl im Herbst 2018 sowie der Corona Pandemie sieht sich der Vorstand des TULF's veranlasst den Verein Erster Tullnerfelder Lederhosen und Feitlclub (TULF) ordnungsgemäß aufzulösen.

Der Vorstand des TULF ersucht die Gemeinde Zeiselmauer Wolfpassing um Übernahme des weit über die Bezirksgrenzen hinaus bekannten TULF Feitels im Bahnhofspark.

Neben der Pfarrkirche und den großartigen antiken Sehenswürdigkeiten zählt der zweitgrößte Niederösterreichische Feitl in unserem Bahnhofspark zu einer weiteren Sehenswürdigkeit unserer Gemeinde .

Wie anlässlich der Vorbesprechung im Gemeindeamt am 10.6.2021 mit Herrn Bürgermeister Ing. Martin Pircher durch den TULF Vorstand zugesagt, wird im Übernahmefall, das Vereinsvermögen des TULF auf die Zeiselmaurer Jugendgruppen :

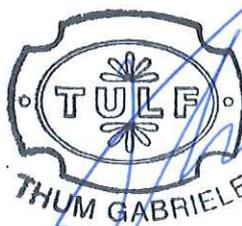
Feuerwehrkinder der Freiwilligen Feuerwehr Zeiselmauer
Feuerwehrjugend der Freiwilligen Feuerwehr Wolfpassing
Der Pfadfinderortsgruppe Zeiselmauer-Wolfpassing

zu gleichen Teilen von jeweils 1000 € aufgeteilt.

Der verbleibende Rest von 500 € wird der Gemeinde für eventuelle Erhaltungskosten übergeben.

Der Vorstand des TULF ersucht nochmals um Genehmigung unseres Übernahmeangebotes und verbleibt mit

Herzlichen Grüßen



Gabriele THUM

Geschäftsführende Obfrau des

Ersten Tullnerfelder Lederhosen und Feitlclub

PROJEKTNR:	Variantenuntersuchung	PARIE	Einl.Nr.:
E0179			

AUFTRAGGEBER:



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfsbrunn
 Bahnstraße 6
 3424 Zeiselmauer

BETLAGE: 2

BAUVORHABEN:

Variantenuntersuchung zur Findung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung für die Wasserversorgungsanlage im gesamten Gemeindegebiet Zeiselmauer-Wolfsbrunn

PLANBEZEICHNUNG:

Technischer Bericht mit Berechnungen und Plänen
Ergänzungen 2018 und 2021

PLANVERFASSER:

EGG-CO® www.egg-co.at
 Eggenfellner Ingenieur-Consult GmbH
 Technisches Büro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
 Weidlinger Straße 17/8 | 3400 Klosterneuburg
 M 0664 426 70 78 T+F 02243 30 361 E michael@egg-co.at

Z:\E0179 Varianten WL Zeiselmauer\Titelblatt

Index	Datum:	Änderung:
1	2018-01-09	Ergänzung Variante 6
2	2021-06-22	Ergänzung Variante 6, mit Probebohrung, Pumpversuch und Wasseranalyse
3		
4		
5		

Bearbeiter: DI Eggenfellner	Maßstab:	Plannummer:	Index
Erstelldatum: 20.6.2016		E0179-01	B
Plangröße:			
Datum Ausdruck: 22.06.2021			

1. ALLGEMEINES

1.1 Auftraggeber

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer

Auftrag vom 31.5.2016

Ergänzungsauftrag vom Dezember 2017 und Mai 2021

1.2 Aufgabenstellung

5 vorgegebene Varianten sollen bewertet werden, in dem die Projektskostenbarwerte und die Gesteungskosten für 1m³ Wasser ermittelt werden.

Ergänzungsauftrag vom Dezember 2017 – Variante 6, Brunnen in Zeiselmauer zur Versorgung von Wolfpassing und Zeiselmauer, und Beurteilung der Varianten in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Kosten und Risiko und nach Probebohrung und Wasserprobe im Juni 2021

1.2.1 Variante 1:

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch die Wasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen ca. 12 l/s

1.2.2 Variante 2:

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer mit einem externen Wasserspender ca. 12 l/s

1.2.3 Variante 3:

Getrennte Lösung, KG Wolfpassing und Teile der KG Zeiselmauer mit Brunnenwasser Wolfpassing (8 l/s), Rest der KG Zeiselmauer mit Wasser aus Muckenforf (4 l/s).

1.2.4 Variante 4:

Teilwassermenge aus Muckendorf, Wässer Wolfpassing und Muckendorf werden gemischt und über gemeinsame Anlage verteilt.

1.2.5 Variante 5:

Gesamtleistung mit externer Versorgung von EVN-Wasser

1.2.6 Variante 6:

Wasserversorgung Wolfpassing und Zeiselmauer über einen neu zu errichtenden Brunnen in Zeiselmauer (Standortfestlegung durch Büro GEOL, Dr. Niederbacher), Errichtung eines neuen Hochbehälters neben dem alten HB. Erhaltung des Brunnen Wolfpassing als Notversorgung.

1.3 Bestehende Anlagen

Die KG Wolfpassing wird durch einen bestehenden Brunnen, Pumpwerk und Hochbehälter (Alter ca. 30 Jahre) versorgt. Es bestehen rd. 12.090 lfm Wasserleitung mit 418 Hausanschlüssen.

1.4 erforderliche Anlagen für alle Varianten:

Zur Vollversorgung ist ein zusätzliches Leitungsnetz von rd. 13.200 lfm und ca. (ohne Transportleitungen) erforderlich, sowie ca. 982 Stk. Hausanschlüsse und rd. 30 Stk. Hydranten.

1.5 Verwendete Unterlagen

1.5.1 zugesagte, aber nicht vorhandene Unterlagen - Wasserpreis:

Für den Kostenvergleich der Varianten 2, 3, 4 und 5 ist der externe Wasserpreis erforderlich, dieser wurde nicht vom Auftraggeber beigestellt, sondern wurde vom EGG-CO bei EVN wasser und der Gemeinde Muckendorf (in 3 Versionen) samt den erforderlichen Planunterlagen (Übergabepunkte) angefordert. Die Ergebnisse sind im Anhang A ersichtlich.

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer
Variantenuntersuchung zur Findung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung
für die WVA im gesamten Gemeindegebiet
Ergänzung Variante 6 – 2018/2021

Zusammenstellung entsprechend Schreiben des Büros Pfeiler im Auftrag der Gemeinde Muckendorf, eingelangt am 11.8.2016:

Variante 2: ca. 12 l/s von der Gemeinde Muckendorf am definierten Übergabepunkt: 0,45 €/m³

Variante 3: ca. 4 l/s von der Gemeinde Muckendorf am definierten Übergabepunkt: 0,75 €/m³

Variante 4: ca. 8 l/s von der Gemeinde Muckendorf am definierten Übergabepunkt: 0,75 €/m³

Zusammenstellung entsprechend Schreiben der evn-Wasser, eingelangt am 13.6.2016:

Variante 5: ca. 12 l/s von der evn-Wasser am definierten Übergabepunkt: 0,70 €/m³.

1.5.2 zugesagte, aber nicht vorhandene Unterlagen – mögliches Mischungsverhältnis:

Für die Varianten 3 und 4 ist die Mischbarkeit der Wässer von Wolfpassing und Muckendorf zu prüfen, ob bzw. in welchem Verhältnis eine Mischung gem. ÖVGW-Richtlinie W73 möglich ist. Da diese Unterlagen nicht vorliegen wurde von EGG-CO die Fa. AGES (Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien) mit der Prüfung beauftragt. Das Ergebnis liegt ebenfalls im Anhang A bei. Mischbarkeit der Brunnenwässer Wolfpassing und Muckendorf ist zw. 9,1 bis 100% möglich.

1.5.3 Kostenvergleich:

Leitlinie zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen des LAWA-Arbeitskreis Nutzen-Kosten-Untersuchungen in der Wasserwirtschaft 1993

1.5.4 Niederschrift „Beratung Trinkwasser“

Vom 29.9.2011 mit Gemeinde Zeiselmauer und Abt. WA4 der NÖ-LReg.

1.5.5 Bestandspläne der bestehenden Wasserleitungen

Verfasst von DI Kurt Pfeiller, Amonstraße 4, 3293 Lunz am See

1.5.6 Ergebnis Wasserprobe beim Versuchsbrunnen in der Au

Unterlagen zum Pumpversuch und zur Wasserqualität liegen noch nicht auf, lt. mündlicher Aussage Dr. Gmeinl (Büro Niederbacher) ist der gewählte Standort der Probebohrung sehr ergiebig, die zu fördernde Wassermenge ist sichergestellt.

Entsprechend der Vorabinformation durch die AGES, Fr. Pöchhacker ist die Gesamtwasserhärte mit 29,9° dH sehr hoch, der Nitratwert liegt noch nicht auf, es ist aber vom gleichen Wasser wie beim Brunnen Wolfpassing auszugehen. Dementsprechend erfolgte auch die Qualitätsbeurteilung.

2. Kostenermittlung

Für jede Variante (inkl. der bestehenden Anlagen) wurden die erforderlichen Investitionskosten und Betriebskosten ermittelt. Die Investitionskosten umfassen das Ortsnetz, Hausanschlüsse, Hydranten, Transportleitungen, Hoch- oder Tiefbehälter, Pumpwerke, Messschächte, Brunnenausbau etc., wegen der unterschiedlichen Lebensdauer unterteilt in bauliche Maßnahmen und elektromaschinelle Ausrüstungen.

Die jährlichen Betriebskosten ergeben sich aus Wartung der Anlagenteile sowie Betriebsmittel und Pumpkosten.

Die angesetzten Werte und Daten sind im Anhang B für jede Variante ersichtlich.

3. Wasserbedarfsermittlung

Für die Varianten 2, 3, 4, 5 und 6 wurde der erforderliche Wasserbedarf wie folgt ermittelt:

Derzeit hat die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing rd. 3000 Einwohner, die erwartete Steigerung in den nächsten Jahren rd. 20%, dies ergibt 3.600 Einwohner.

Durchschnittlich täglicher Verbrauch je Einwohner beträgt nach ÖN B 2538 mindestens 120 l/s, zur Sicherheit wird mit einem leicht höheren Wert von 150 l/EW gerechnet, dementsprechend ist für die gesamte Wasserversorgung von Zeiselmauer-Wolfpassing mit einem jährlichen Verbrauch von 197.100m³ zu rechnen.

Dieser Wert wird für den Fremdwasserbezug der Varianten 2 und 5 herangezogen.

Für die Varianten 3, 4 **und 6** werden aliquote Teile davon verwendet.

Variante 3 **und 6** – 65.700m³ (aus 197.100 / 12 x 4)

Variante 4 – 131.400m³ (aus 197.100 / 12 x 8)

4. Berechnungsgrundlagen Barwertmethode

Für die Barwertmethode wurde mit folgenden einheitlichen Grundlagedaten gerechnet:

Nutzungsdauer für bauliche Investitionen: 50 Jahre

Nutzungsdauer für elektro-maschinelle Ausrüstungen: 15 Jahre

Verzinsung: 3,0 %

Betriebskosten progressiv steigend um 1% je Jahr

5. Berechnungsergebnisse - Zusammenfassung

Die detaillierten Ergebnisse und Details der Investitions- und Betriebskostenermittlung, die Barwertermittlung, sowie ein Übersichtplan mit den, je Variante erforderlichen Maßnahmen, sind im Anhang B ersichtlich.

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer
Variantenuntersuchung zur Findung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung
für die WVA im gesamten Gemeindegebiet
Ergänzung Variante 6 – 2018/2021

Zusammenfassung (Kosten in Tausend):

	V1	V2	V3	V4	V5	V6
Investitionskosten	7.985	8.653	8.067	8.654	7.461	8.044
Betriebskosten/Jahr	38,0	30,9	33,8	34,2	21,8	45,0
Fremdwasserbezug (€)	0	148,0	29,6	98,5	138,0	0
Kostenbarwert (€)	11.036	16.130	11.910	14.679	14.424	12.422
Gestehungskosten (€/m ³)	1,12	1,64	1,21	1,49	1,46	1,26

Reihung nach dem Kostenbarwert (Kosten in Tausend):

1	Variante 1	11.036
2	Variante 3	11.910
3	Variante 6	12.422
4	Variante 5	14.424
5	Variante 4	14.679
6	Variante 2	16.130

6. SCHLUSSBEMERKUNG

Das Ergebnis der vorgegebenen Varianten ist einfach zu beurteilen, bei der Variante 1 sind die geringsten Investitionskosten erforderlich und ist kein Fremdwasserbezug nötig. Somit ist klar, dass diese Variante die Günstigste ist.

Lediglich der Vergleich der Kostenbarwerte ist für eine Endbeurteilung aber nicht ausreichend, auch nicht für eine allfällige Förderungszusage, da die Barwertmethode lediglich die monetäre Seite beleuchtet.

Eine Beurteilung der Varianten hinsichtlich Wasserqualität oder Versorgungssicherheit ist somit nicht gegeben.

Um die Förderfähigkeit einer Variante zu gewährleisten, wäre im Zuge der Erstellung eines „Trinkwasserplanes“ auch die Möglichkeit eines neuen Wasserspenders in der Gemeinde (Brunnen in der Donau-Au) zu prüfen, sowie die Aspekte der Versorgungssicherheit (1 oder mehrere Wasserspender) und der Wasserqualität miteinzubeziehen (entsprechend der vorliegenden Reihung hat die erstgereichte Variante 1 die schlechteste Wasserqualität und die schlechteste Versorgungssicherheit).

Ergänzung 2018/21:

Im Zuge der zusätzlichen Beauftragung der Untersuchung der Variante 6, Brunnen in Zeiselmauer und der inzwischen erfolgten Probebohrung und teilweise vorliegenden Ergebnisse betreffend Ergibigkeit und Wasserqualität, wurde auch ein Vergleich der Varianten in Bezug auf „Wasserqualität“, „Versorgungssicherheit“, „Kostenbarwert“ und „Risiko“ erstellt und jedes dieser Kriterien mit je 25% gewichtet.

Die entsprechende Bewertungsmatrix ist im Anhang C ersichtlich.

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer
Variantenuntersuchung zur Findung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung
für die WVA im gesamten Gemeindegebiet
Ergänzung Variante 6 – 2018/2021

Das Ergebnis zusammengefasst:

Schlechte Varianten – Variante 1 (12 Punkte)

Durchschnittliche Varianten – Varianten 2, 4 und 6 (9 bis 10 Punkte)

Gute Varianten – Varianten 5 und 3 (7 bis 8 Punkte)

Beste Variante – Variante 5 – Wasserbezug EVN-Wasser mit 7 Punkten



Klosterneuburg, Juni 2021

Anhang A

Angebotene Wasserpreise
der Gemeinde Muckendorf und
der evn-wasser

Ergebnis der Mischbarkeitsuntersuchung gem. W73 ÖVGW

Eingegangen
13. Juni 2016
EGG-CO

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Wasserversorgung

Information

13.06.2016

Dipl.-Ing. Bernhard Haschek
Prokurist

EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 44601-13022
M +43 664 600066 3022
bernhard.haschek@evnwasser.at
www.evnwasser.at

7 Erforderliche Unterlagen im Falle der Übertragung der Wasserversorgungsanlage an EVN Wasser

- Kaufvertrag zwischen Gemeinde und EVN Wasser
 - Kaufgegenstand: Leitungen, Wasserzähler, Hochbehälter, Drucksteigerungen
 - Kaufpreis: Barbetrag, Darlehensübernahme
 - Wasserrechte gehen an EVN Wasser über
 - Grundinanspruchnahme, Dienstbarkeiten
- Gutachten Zivilingenieur (wird durch EVN Wasser beauftragt)
 - Alter, Material der Leitungen
 - Erhaltungs- und Renovierungsaufwand
- Gutachten Wirtschaftsprüfer (wird durch die Gemeinde beauftragt)
 - Bestätigung, dass durch Übertragung des Ortsnetzes an EVN Wasser keine unzulässige Beihilfe gewährt wird.
 - Prüfung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung (keine dauernde Schmälerung des Gemeindevermögens durch Ortsnetzübertragung an EVN Wasser)
- Zustimmung Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden erforderlich
- Wasserlieferungsvertrag für die Kunden
- Tarifblatt
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

8 Angebot überregionale Versorgung

- EVN Wasser errichtet und betreibt eine Transportleitung zum Brunnenfeld Wolfpassing
 - Für den Wasserbezug wird ein Wasserpreis von **€ 0,700 ohne Mehrwertsteuer, pro Kubikmeter** der gelieferten Wassermenge vereinbart.
 - Der Wasserpreis erhöht oder vermindert sich in demselben Ausmaß, wie sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex I (VPI I), welcher mit 641,1 Punkten (Basis März 2015) festgesetzt ist, erhöht oder vermindert.
- Die Neuberechnung des Wasserpreises erfolgt jeweils dann, wenn sich der Index um mindestens 5 v.H. verändert hat. Der Erhöhung oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt.

9 Wasserqualität

- Wasserqualität EVN Wasser
- EVN Wasser verpflichtet sich Trinkwasser mit einer Gesamthärte von 12 bis 15° dH und einem Nitratgehalt in NO₃ von 6 bis 15 mg/l an mehr als 335 Tagen im Jahr zu liefern.
- Frei von Pflanzenschutzmittelrückständen



DIPL. ING. KURT PFEILLER

AMONSTRASSE 4 • A-3293 LUNZ AM SEE • TEL. 0 74 86 / 83 20 • FAX 0 74 86 / 83 20 - 20 • E-MAIL: office@pfeiller.at

Bearbeiter
DIPF/DIBB

BEHÖRDLICH BEFUGTER UND BEEIDETER
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUWESEN
ALLGEM. BEEIDETER SACHVERSTÄNDIGER
UND SCHÄTZMEISTER

PLANUNG, STATIK UND BAULEITUNG VON:
WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERANLAGEN
DEPONIE- UND KOMPOSTIERUNGSANLAGEN
KONSTRUKTIVER HOCH- UND INDUSTRIEBAU
STRASSEN- UND BRÜCKENBAUTEN
CAD - DATENBANKEN FÜR LEITUNGSKATASTER

UID: ATU20142502

LUNZ AM SEE, am 08.07.2016

An
Gemeinde Muckendorf-Wipfing
z.Hd. Hr. Bgm. Hermann Grüssinger
Bahnstraße 3
3424 Muckendorf-Wipfing

Per e-mail: bgm.gruessinger@muckendorf-wipfing.at



Wasserabgabe an die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing m³ - Preisermittlung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grüssinger, Servus Hermann!

Bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage der Gemeinde Zeiselmauer vom 20.06.2016 darf ich auf Grundlage anerkannter Berechnungsmethoden zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen nachfolgende Kostenermittlung übermitteln.

Die Gestehungskosten für 1m³ Wasser werden aus den Jahreskosten / Jahresleistung ermittelt und steigen die Gestehungskosten bei geringen Abnahmemengen. Im Umkehrschluss sind naturgemäß die Gestehungskosten bei höheren Abnahmemengen geringer.

Übergabepunkt (11.893,15 / 355.619,52)

Am Ende der bestehenden Leitung in der Hafestraße wird eine Entnahme von 4 l/s aber nur mind. 18.300 m³/Jahr gewünscht.

Der zuk. max. Bedarf bei Vollanschluss der Objekte im Ortsteil Zeiselmauer wird 63.000 m³/Jahr betragen.

Die begehrten 18.300 m³ können ohne erhöhten Aufwand aus dem Bestand in Muckendorf-Wipfing hergestellt werden und betragen diese rund 40% der derzeitigen Jahresentnahmemenge.

Jahresaufwand:

nur 40% der Stromkosten = 4.300 x 40% = € 1.720,00

Gestehungskosten = Jahreskosten/Jahresleistung

1.720/18.300 = € 0,094 gerundet € 0,10/m³

Empfohlener Verkaufspreis inkl. Gemeindezuschlag € 0,45/m³

Übergabepunkt südl. der Bahnlinie (12.619,98 / 354.351,79)

An diesem Übergabepunkt sollen 12,0 l/s mit nur mind. 88.000 m³ (zuk. Bedarf für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing = 182.000 m³) und 8 l/s mit nur 58.000 m³ (zuk. = 121.000 m³) übergeben werden.
gewünschte Druckhöhe mind. 6 bar.

Dazu sind auf dem Gemeindegebiet von Muckendorf-Wipfing u.a. folgende Anlageteile zu errichten. Transportleitung, Brunnen für mind. 15 l/s etc. sh. Lageplan.

Gestehungskosten = Jahreskosten/Jahresleistung (88.000 m³ Wasser)
 $51.399,36 / 88.000 = € 0,58/m^3$

Diese 58 Cent/m³ stellen jedenfalls den max. Wert dar, weil bei zunehmender Entnahmemenge bei gleich bleibenden Investitionskosten die Gestehungskosten sinken.

Empfohlener Verkaufspreis inkl. Gemeindegzuschlag € 0,75/m³

Auch bei der Entnahme von 8 l/s bzw. 58.000 m³/Jahr wären diese 75 Cent/m³ ebenfalls gerechtfertigt, da die Gestehungskosten nur unwesentlich sinken.

Gemäß beiliegendem Lageplan wurde auch der Übergabepunkte X = -12.417,1 m
Y = 354.864,2 m formuliert, welcher eine durchaus sinnvolle Alternative darstellen würde, zumal bereits Leerrohre für diese Transportleitung im Gemeindegebiet Zeiselmauer-Wolfpassing verlegt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Kurt Pfeiller
-elektronisch unterfertigt-

Beilage: Übersichtskarte mit Leitungslängen

23. Nov. 2016
EGG-CO

EGG-CO Eggenfellner Ingenieur Consult
GmbH
Weidlinger Straße 17/8
3400 Klosterneuburg
Österreich

Datum: 22.11.2016
Kontakt: Dr. Walter Pribil
Telefon: +43 (0) 505 55-37274
E-Mail: walter.pribil@ages.at
Unser Zeichen: MB WVA Muckendorf-Wolfapassing
22.11.2016

GUTACHTEN

über die Mischbarkeit von Wässern gemäß DIN 38404-10 (2012)

AUFTRAGSDATEN

Auftraggeber: EGG-CO Eggenfellner Ingenieur Consult GmbH
Weidlinger Straße 17/8
3400 Klosterneuburg
Österreich

Ausfertigung: 22.11.2016

Druckdatum: 22.11.2016

Prüfgegenstand: Trinkwasser

Probe-Nr.: 16093077-001: Brunnen Wolfpassing
16093077-002: Brunnen Muckendorf

Untersuchungsauftrag: Gutachten über die Mischbarkeit von Wässern

Berechnungssoftware: WinWASI 5.0

Aufgabenstellung:

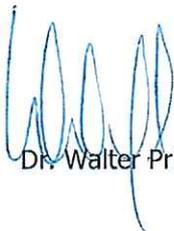
Es ist zu beurteilen ob und in welchem Verhältnis die zwei oben genannten Wasserspender untereinander mischbar sind.

Vorgehensweise:

Die der Mischungsberechnung zugrundeliegenden Messwerte stammen aus Analysen von Wasserproben, die durch Fr. Mag. Elisabeth Arnberger, einer Mitarbeiterin des Institutes für med. Mikrobiologie und Hygiene Wien, am 01.09.2016 entnommen wurden.

Beurteilung:

- 1) Im Sinne der DIN 38404-10 (2012) handelt es sich bei den Wässern des Brunnen Wolfpassing (16093077-001) und des Brunnen Muckendorf (16093077-002) um „Wässer unterschiedlicher Beschaffenheit“, d.h. die Wässer unterscheiden sich in einem Ausmaß, das eine beliebige Vermischung nicht erlaubt. Daraus ergeben sich Einschränkungen in der Bandbreite des Mischungsverhältnisses, also jene Grenzen, innerhalb derer das vorgegebene Mischungsverhältnis variiert werden kann. Im laufenden Betrieb muss die Bandbreite des Mischungsverhältnisses eingehalten werden, sodass kein Wasser mit zeitlich wechselnder Beschaffenheit entsteht. Das Wasser des Brunnen Wolfpassing (16093077-001) kann mit einer Bandbreite von 9,1 % bis 100 % dem Wasser des Brunnen Muckendorf (16093077-002) zugemischt werden.
- 2) Bei unter- oder überschreiten der oben genannten Grenzen können nachteilige Auswirkungen, wie verändertes korrosionschemisches Verhalten oder Verkeimung nicht ausgeschlossen werden.
- 3) Die Bewertung bezieht sich auf die o.g. Wasserproben zum Zeitpunkt der Probenahme, d.h. eine Untersuchung über eine möglicherweise zeitlich wechselnde Beschaffenheit der zu mischenden Wässer wurde nicht vorgenommen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Pribil".

Dr. Walter Pribil

Anhang B

Investitionskostenermittlung und
Berechnung der Kostenbarwerte und
Übersichtspläne
für alle 6 Varianten

Variante 1

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch die Wasserentnahme von 12 l/s aus dem best. Brunnen

WL Bestand		Länge/Stk.	€/lfm	
WL Bestand, inkl. HA, Alter 30 Jahre		12.090	250	3.022.500
HB/BR/PW, Alter 30 Jahre	150m ³ x1350,--, EM 60.000,--	1	265.000	265.000

IK Ortsnetz Neu		Länge	€/lfm	
Leitungen Neu		13.200	210	2.772.000
HA		Stk.	€/Stk.	
best. W-HA Liegenschaften	418	982	1.200	1.178.400
	1400	Stk.	€/Stk.	
Hydranten		30	1.900	57.000
IK Ortsnetz				7.294.900

IK Transportleitungen		Länge	€/Stk.	
Transportleitungen	Brunnen - HB	555	250	138.750
IK Transportleitungen				138.750

IK H und PW	m ³	V erf.	€/m ³	€	
Volumen Bestand	150				
Volumen Projekt	540	390	1350	526.500	526.500
Umbau Brunnen/Pumpstation elektromaschinell		1	25.000	25.000	25.000
IK H und PW					551.500

Betriebskosten		Verbrauch		
		€/kWh EVU	kWh	
BK HB, Brunnen (jährlich 1% der HK)	1%		816.500	8.165
BK Pumpen				
Pumpkosten jährlich (12 l/s mit H _{geo} von rd. 50m, 13,5kW)		0,15	61.593,75	9.239
Betriebskosten Leitungen		BK/Jahr/lfm		
Netz Gesamt	25.290	0,80		20.232
Transportleitungen	555	0,80		444
Betriebskosten Gesamt				38.080

Zusammenfassung Variante 1

Herstellkosten Ortsnetz	7.294.900	
Herstellkosten Transportleitung	138.750	
Herstellkosten Behälter/Pumpen	551.500	7.985.150
Betriebskosten/Jahr inkl. Wasserbezug		38.080

Variante 1:

Wasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen, ca. 12 l/s

Behältererweiterung

Nutzungsdauer 50 Jahre

Verzinsung 3,0%

BK progressiv steigend 1,0%

Kostenbarwert	7.294.900
---------------	-----------

Ortsnetz

aus Herstellkostenermittlung

Transportleitung

aus Herstellkostenermittlung

IK Brunnenausbau und HB

Baulich und Elektromaschinell

Reinvestition elekt.masch.

Reinvestition elekt.masch.

Reinvestition elekt.masch.

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
50	1	551.500	1	551.500
15	0,6419	25.000	1	16.048
30	0,4120	25.000	1	10.300
45	0,2644	25.000	1	6.610

Reinvestition best. Anlagen (30 J.)

Ortsnetz

HB, BR, PW

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
20	0,5527	3.022.500	1	1.670.536
20	0,5527	265.000	1	146.466

Betriebskosten

Betriebskosten (ohne Wasserbezug)

Nutzungsdauer	DFAKRP	€	Stk.	€/50 Jahre
50	31,5548	38.080	1	1.201.609

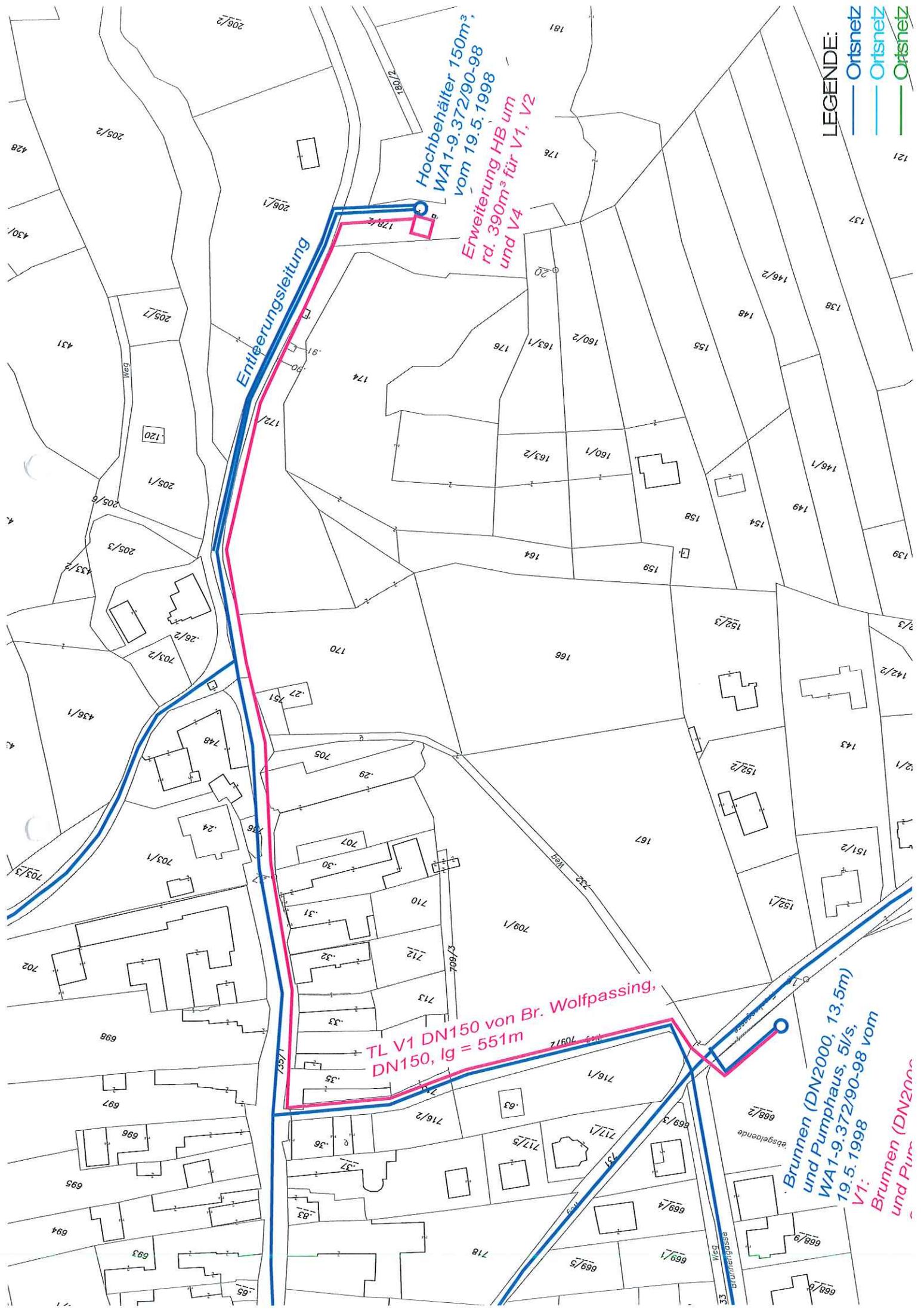
Wasserbezug extern

m ³	Nutzungsdauer	DFAKRP	€/m ³	m ³	€/50 Jahre
0	50	31,5548	0,00	0	0
					Kostenbarwert
					11.036.718

m³ jährlich m³ 50 Jahre

197.100 9.855.000

€/m³ Wasser
1,12



Hochbehälter 150m³
 WA 1-9.372/90-98
 vom 19.5.1998
 Erweiterung HB um
 rd. 390m³ für V1, V2
 und V4

Entferungsleitung

TL V1 DN150 von Br. Wolfpassing,
 DN150, lg = 551m

Brunnen (DN2000, 13,5m)
 und Pumphaus, 5l/s,
 WA 1-9.372/90-98 vom
 19.5.1998
 V1:
 Brunnen (DN2000
 und Pumphaus)

- LEGENDE:
- Ortsnetz
 - Ortsnetz
 - Ortsnetz

Variante 2

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch externen Wasserspender 12 l/s

WL Bestand		Länge	€/lfm	
WL Bestand, inkl. HA, Alter 30 Jahre		12.090	250	3.022.500
HB/BR/PW, Alter 30 Jahre	150m³x1350,--, EM 60.000,--	1	265.000	265.000
IK Ortsnetz		Länge	€/lfm	
Leitungen Neu		13.200	210	2.772.000
HA		Stk.	€/Stk.	
	best. W-HA	418	982	1.200
	Liegenschaften	1400	Stk.	€/Stk.
Hydranten		30	1.900	57.000
IK Ortsnetz				7.294.900

IK Transportleitungen		Länge	€/Stk.	
Transportleitungen		3.270	250	817.500
IK Transportleitungen				817.500

IK HB und PW	m³	V erf.	€/m³	€	
Volumen Bestand	150				
Volumen Projekt	540	390	1350	526.500	526.500
Umbau Brunnen/Pumpstation zur Notversorgung, Messschacht elektromaschinell					
	1		15.000	15.000	15.000
IK HB und PW					541.500

Betriebskosten				€ pro Jahr
BK HB, Brunnen (jährlich 1% der HK)	1%	806.500		8.065
Betriebskosten Brunnen				
Pumpkosten jährlich	€/kWh EVU	kWh		
Druckleitung aus Muckendorf gepumpt bis HB	0,15	0		0
Betriebskosten Leitungen				
		BK/Jahr/lfm		
Netz Gesamt	25.290	0,8		20.232
Transportleitungen	3.270	0,8		2.616
Betriebskosten Gesamt				30.913

Wasserbezug aus Muckendorf:	l/s	m³/Jahr	€/m³ ext	€ pro Jahr
	12	197.100	0,75	147.825

Zusammenfassung Variante 2

Herstellkosten Ortsnetz	7.294.900	
Herstellkosten Transportleitung	817.500	
Herstellkosten Behälter/Pumpen	541.500	8.653.900
Betriebskosten/Jahr inkl. Wasserbezug		178.738

Variante 2:

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch externen Wasserspender 12 l/s

Behältererweiterung

Nutzungsdauer 50 Jahre

Verzinsung 3,0%

BK progressiv steigend 1,0%

Kostenbarwert

Ortsnetz

aus Herstellkostenermittlung

7.294.900

Transportleitung

aus Herstellkostenermittlung

817.500

IK Brunnenausbau und HB

Baulich und Elektromaschinell

Reinvestition elekt.masch.

Reinvestition elekt.masch.

Reinvestition elekt.masch.

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
50	1	541.500	1	541.500
15	0,6419	15.000	1	9.629
30	0,4120	15.000	1	6.180
45	0,2644	15.000	1	3.966

541.500

9.629

6.180

3.966

Reinvestition best. Anlagen (30 J.)

Ortsnetz

HB, BR, PW

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
20	0,5527	3.022.500	1	1.670.536
20	0,5527	265.000	1	146.466

1.670.536

146.466

Betriebskosten

Betriebskosten (ohne Wasserbezug)

Nutzungsdauer	DFAKRP	€	Stk.	€/50 Jahre
50	31,5548	30.913	1	975.454

975.454

Wasserbezug extern

m ³	Nutzungsdauer	DFAKRP	€/m ³	m ³	€/50 Jahre
197.100	50	31,5548	0,75	197100	4.664.588
					Kostenbarwert
					16.130.718

4.664.588

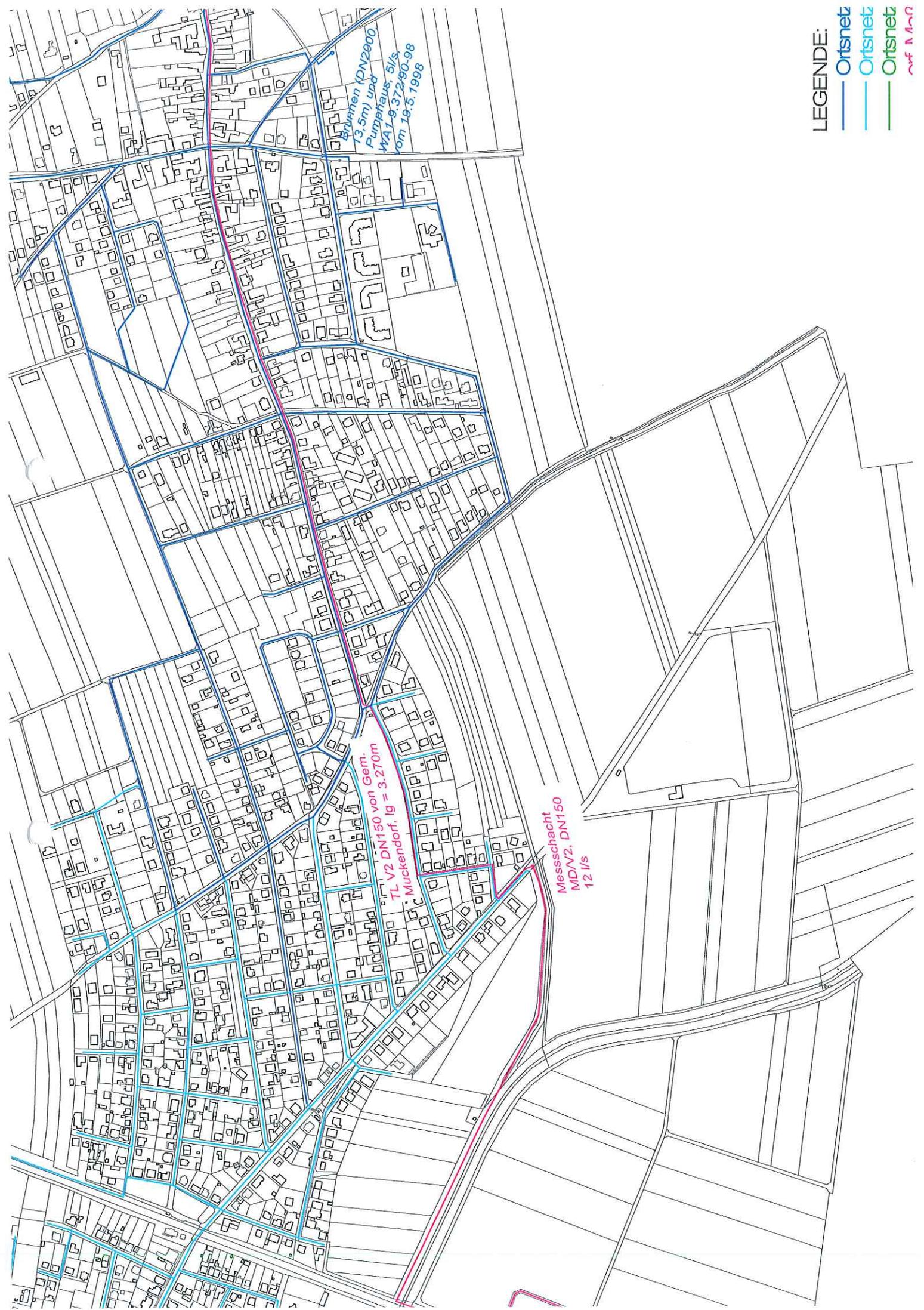
16.130.718

m³ jährlich
197.100

m³ 50 Jahre
9.855.000

€/m³ Wasser

1,64



Brunnen (DN2000
73,5m) upd
Pumpsthaus, 5l/s,
WAT-9-37240-98
vom 19.5.1998

TL V2 DN150 von Gem.
Muckendorf, lg = 3,270m

Messschacht
MDN2, DN150
12 l/s

- LEGENDE:
- Ortsnetz
 - Ortsnetz
 - Ortsnetz
 - Ortsnetz
 - ~ ~ ~ ~ ~

Variante 3

Getrennte Lösung, Wasser aus Muckendorf für Zeiselmauer, Wasser aus Wolfpassing für Wolfpassing

WL Bestand

		Länge	€/lfm	
WL Bestand, inkl. HA, Alter 30 Jahre		12.090	250	3.022.500
HB/BR/PW, Alter 30 Jahre	150m ³ x1350,--, EM 60.000,--	1	265.000	265.000

IK Ortsnetz

		Länge	€/lfm	
Leitungen Neu		13.200	210	2.772.000
HA	best. W-HA	418	982	1.200
	Liegenschaften	1400	Stk.	€/Stk.
Hydranten		30	1.900	57.000
IK Ortsnetz				7.294.900

IK Transportleitungen

		Länge	€/Stk.	
Transportleitungen		905	250	226.250
IK Transportleitungen				226.250

IK TB und PW

	m ³	V erf.	€/m ³	€	
Volumen Projekt Hochbehälter Erw.	90				
Volumen Projekt Tiefbehälter Neu	300	390	1350	526.500	526.500

Umbau Brunnen/Pumpstation
elektromaschinell

1	20.000	20.000	20.000
			546.500

IK H und PW

Betriebskosten

BK HB, Brunnen (jährlich 1% der HK)	1%	811.500	8.115
-------------------------------------	----	---------	-------

Betriebskosten Brunnen und TB
Pumpkosten jährlich

	€/kWh EVU	kWh	
(8 l/s mit H _{geo} von rd. 50m, 9,2 kW)	0,15	31.481	4.722
Druckleitung aus Muckendorf gepumpt bis TB (4 l/s)	0,15	0	0

Betriebskosten Leitungen

	BK/Jahr/lfm		
Netz Gesamt	25.290	0,8	20.232
Transportleitungen	905	0,8	724
Betriebskosten Gesamt			33.793

Wasserbezug aus Muckendorf:

l/s	m ³ /Jahr	€/m ³ ext	€ pro Jahr
4	65.700	0,45	29.565

Zusammenfassung Variante 3

Herstellkosten Ortsnetz	7.294.900	
Herstellkosten Transportleitung	226.250	
Herstellkosten Behälter/Pumpen	546.500	8.067.650
Betriebskosten/Jahr inkl. Wasserbezug		63.358

Variante 3:

Getrennte Lösung, Wasser aus Muckendorf für Zeiselmauer, Wasser aus Wolfpassing für Wolfpassing

Behältererweiterung

Nutzungsdauer 50 Jahre

Verzinsung 3,0%

BK progressiv steigend 1,0%

Kostenbarwert

7.294.900

aus Herstellkostenermittlung

226.250

aus Herstellkostenermittlung

IK Brunnenausbau und HB

Baulich und Elektromaschinell

Reinvestition elekt.masch.

Reinvestition elekt.masch.

Reinvestition elekt.masch.

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
50	1	546.500	1	546.500
15	0,6419	20.000	1	12.838
30	0,4120	20.000	1	8.240
45	0,2644	20.000	1	5.288

Reinvestition best. Anlagen (30 J.)

Ortsnetz

HB, BR, PW

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
20	0,5527	3.022.500	1	1.670.536
20	0,5527	265.000	1	146.466

Betriebskosten

Betriebskosten (ohne Wasserbezug)

Nutzungsdauer	DFAKRP	€	Stk.	€/50 Jahre
50	31,5548	33.793	1	1.066.337

Wasserbezug extern

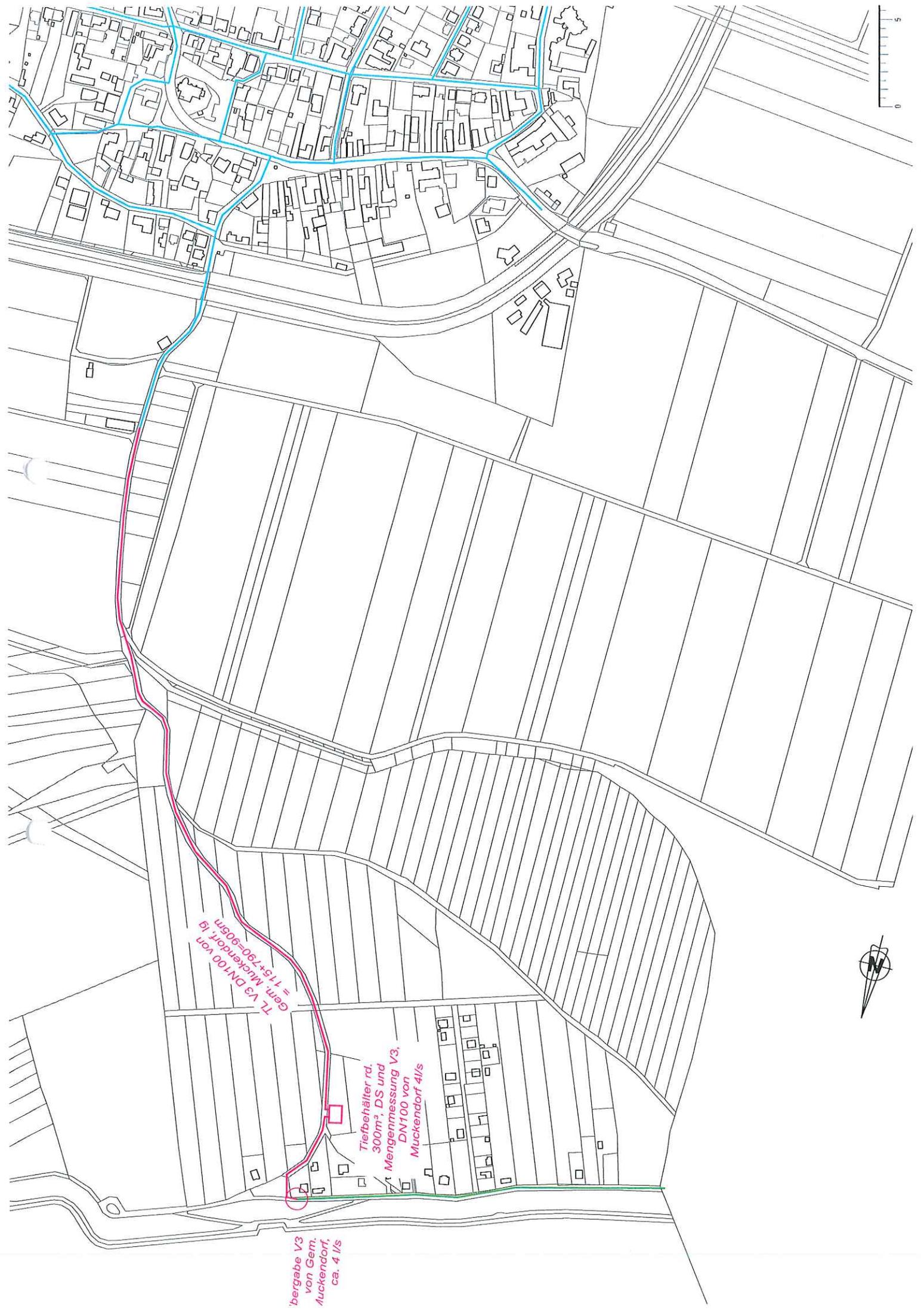
m ³	Nutzungsdauer	DFAKRP	€/m ³	m ³	€/50 Jahre
65.700	50	31,5548	0,45	65700	932.918
Kostenbarwert					11.910.272

m³ jährlich m³ 50 Jahre

197.100 9.855.000

€/m³ Wasser

1,21



bergabe V3
von Gem.
Muckendorf,
ca. 4 l/s

Tiefbehälter rd.
300m³, DS und
Mengenummessung V3,
DN100 von
Muckendorf 4l/s

TL V3 DN100 von
Gem. Muckendorf: l/s
= 115+790=905m



Variante 4

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch Teilwassermenge aus Muckendorf

WL Bestand		Länge	€/lfm			
WL Bestand, inkl. HA, Alter 30 Jahre		12.090	250	3.022.500		
HB/BR/PW, Alter 30 Jahre	150m³x1350,--, EM 60.000,--	1	265.000	265.000		
IK Ortsnetz		Länge	€/lfm			
Leitungen Neu		13.200	210	2.772.000		
HA		Stk.	€/Stk.			
	best. W-HA	418	982	1.200	1.178.400	
	Liegenschaften	1400	Stk.	€/Stk.		
Hydranten		30	1.900	57.000		
IK Ortsnetz				7.294.900		
IK Transportleitungen		Länge	€/Stk.			
Transportleitungen		3.270	250	817.500		
IK Transportleitungen				817.500		
IK HB und PW		m³	V erf.	€/m³	€	
Volumen Bestand		150				
Volumen Projekt		540	390	1350	526.500	526.500
Umbau Brunnen/Pumpstation zur Notversorgung, Messschacht elektromaschinell		1		15.000	15.000	15.000
IK HB und PW					541.500	
Betriebskosten						
BK HB, Brunnen (jährlich 1% der HK)		1%	806.500		8.065	
Betriebskosten Brunnen						
Pumpkosten jährlich (4 l/s mit H _{geo} von rd. 50m, 4,8 kW)		€/kWh EVU	kWh			
		0,15	21.900		3.285	
Druckleitung aus Muckendorf gepumpt bis HB (8 l/s)		0,15	0		0	
Betriebskosten Leitungen		BK/Jahr/lfm				
Netz Gesamt		25.290	0,8		20.232	
Transportleitungen		3.270	0,8		2.616	
Betriebskosten Gesamt					34.198	
Wasserbezug aus Muckendorf:		l/s	m³/Jahr	€/m³ ext	€ pro Jahr	
		8	131.400	0,75	98.550	

Zusammenfassung Variante 4

Herstellkosten Ortsnetz	7.294.900	
Herstellkosten Transportleitung	817.500	
Herstellkosten Behälter/Pumpen	541.500	8.653.900
Betriebskosten/Jahr inkl. Wasserbezug		132.748

Variante 4:

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch Teilwassermenge aus Muckendorf

Behältererweiterung

Nutzungsdauer 50 Jahre

Verzinsung 3,0%

BK progressiv steigend 1,0%

Kostenbarwert

Ortsnetz

aus Herstellkostenermittlung

7.294.900

Transportleitung

aus Herstellkostenermittlung

817.500

IK Brunnenausbau und HB

Baulich und Elektromaschinell

Reinvestition elekt.masch.

Reinvestition elekt.masch.

Reinvestition elekt.masch.

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
50	1	541.500	1	541.500
15	0,6419	15.000	1	9.629
30	0,4120	15.000	1	6.180
45	0,2644	15.000	1	3.966

Reinvestition best. Anlagen (30 J.)

Ortsnetz

HB, BR, PW

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
20	0,5527	3.022.500	1	1.670.536
20	0,5527	265.000	1	146.466

Betriebskosten

Betriebskosten (ohne Wasserbezug)

Nutzungsdauer	DFAKRP	€	Stk.	€/50 Jahre
50	31,5548	34.198	1	1.079.111

Wasserbezug extern

m ³	Nutzungsdauer	DFAKRP	€/m ³	m ³	€/50 Jahre
131.400	50	31,5548	0,75	131.400	3.109.726

Kostenbarwert

14.679.512

Gehstehungskosten für 1m³

m³ jährlich

197.100

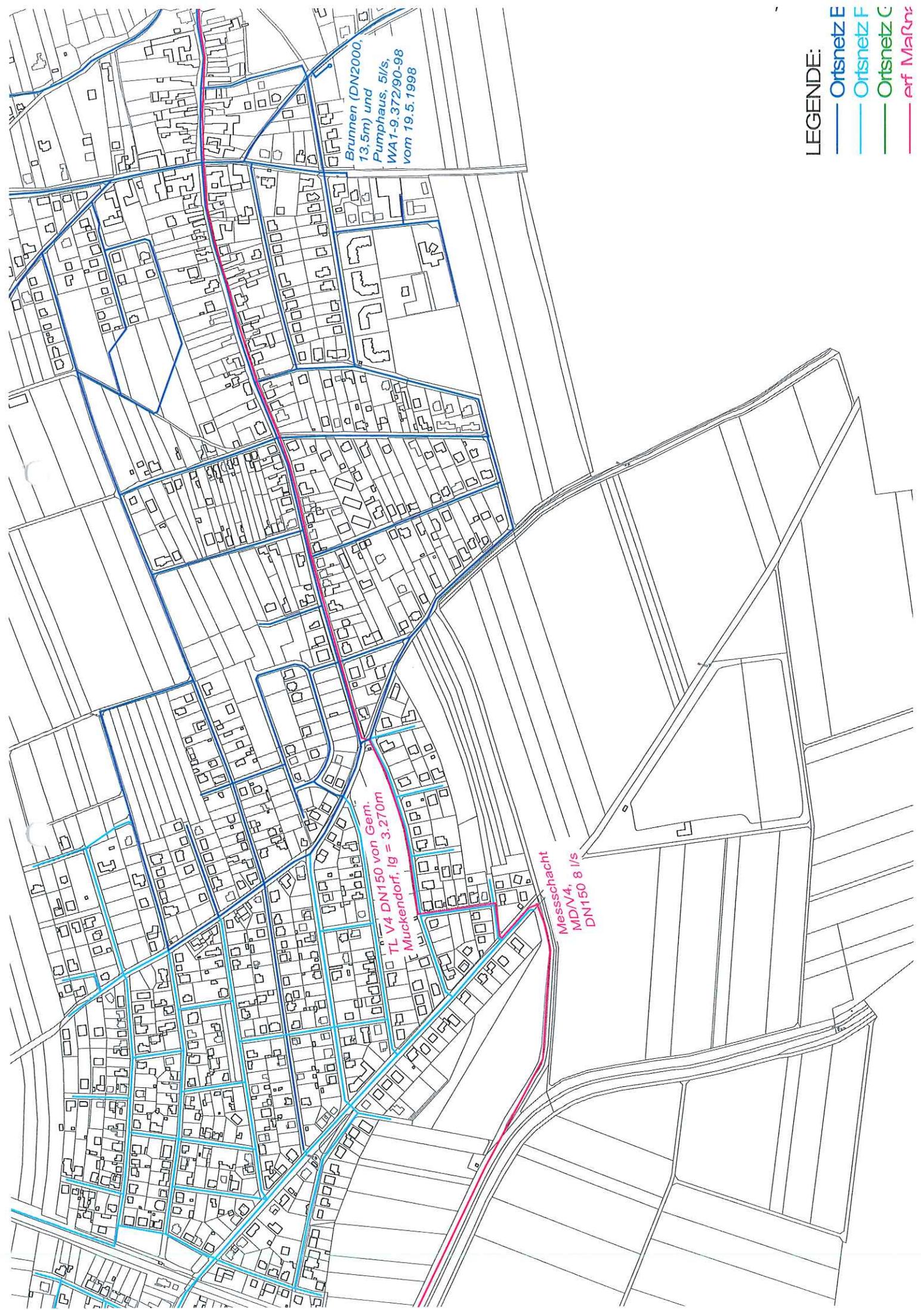
m³ 50 Jahre

9.855.000

€/m³ Wasser

1,49

- LEGENDE:
- Ortsnetz E
 - Ortsnetz F
 - Ortsnetz C
 - af MaRn



Variante 5

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch den Wasserbezug durch evn wasser

WL Bestand

		Länge	€/lfm	
WL Bestand, inkl. HA, Alter 30 Jahre		12.090	250	3.022.500
HB/BR/PW, Alter 30 Jahre	150m ³ x1350,--, EM 60.000,--	1	265.000	265.000

IK Ortsnetz

		Länge	€/lfm	
Leitungen Neu		13.200	210	2.772.000
HA	best. W-HA	418	982	1.200
	Liegenschaften	1400	Stk.	€/Stk.
Hydranten		30	1.900	57.000
IK Ortsnetz				7.294.900

IK Transportleitungen

		Länge	€/Stk.	
Transportleitungen	TL 1 von AZ 400	975	250	243.750
	TL 2 von Brunnen BR3 BF	506	250	126.500
IK Transportleitungen				370.250

	Anzahl	€/Stk.	€	
IK Übergabe-Messschächte	2	20.000	40.000	40.000
Summe IK Messschächte				40.000

Betriebskosten

BK HB, Brunnen (jährlich 1% der HK)	1%	40.000	400
-------------------------------------	----	--------	-----

Betriebskosten Brunnen

	€/kWh EVU	kWh	
Pumpkosten jährlich			
Druckleitungen von evn wasser gepumpt	0,15	0	0

Betriebskosten Leitungen

	BK/Jahr/lfm		
Netz Gesamt	25.290	0,8	20.232
Transportleitungen	1.481	0,8	1.185
Betriebskosten Gesamt			21.817

Wasserbezug evn wasser	l/s	m ³ /Jahr	€/m ³ ext	€ pro Jahr
	12	197.100	0,70	137.970

Zusammenfassung Variante 5

Herstellkosten Ortsnetz	7.294.900
Herstellkosten Transportleitung	126.500
Herstellkosten Messschächte	40.000
Betriebskosten/Jahr inkl. Wasserbezug	159.787
Gesamt	7.461.400

Variante 5:

Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch den Wasserbezug durch evn wasser

keine Behältererweiterung
Nutzungsdauer 50 Jahre
Verzinsung 3,0%
BK progressiv steigend 1,0%

Kostenbarwert	
	7.294.900
	370.250

Ortsnetz

aus Herstellkostenermittlung

Transportleitung

aus Herstellkostenermittlung

IK Brunnenausbau und HB

Baulich und Elektromaschinell
Reinvestition elekt.masch.
Reinvestition elekt.masch.
Reinvestition elekt.masch.

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
50	1	40.000	1	40.000
15	0,6419	5.000	1	3.210
30	0,4120	5.000	1	2.060
45	0,2644	5.000	1	1.322

Reinvestition best. Anlagen (30 J.)

Ortsnetz
HB, BR, PW

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
20	0,5527	3.022.500	1	1.670.536
20	0,5527	0	1	0

Betriebskosten

Betriebskosten (ohne Wasserbezug)

Nutzungsdauer	DFAKRP	€	Stk.	€/50 Jahre
50	31,5548	21.817	1	688.425

Wasserbezug extern

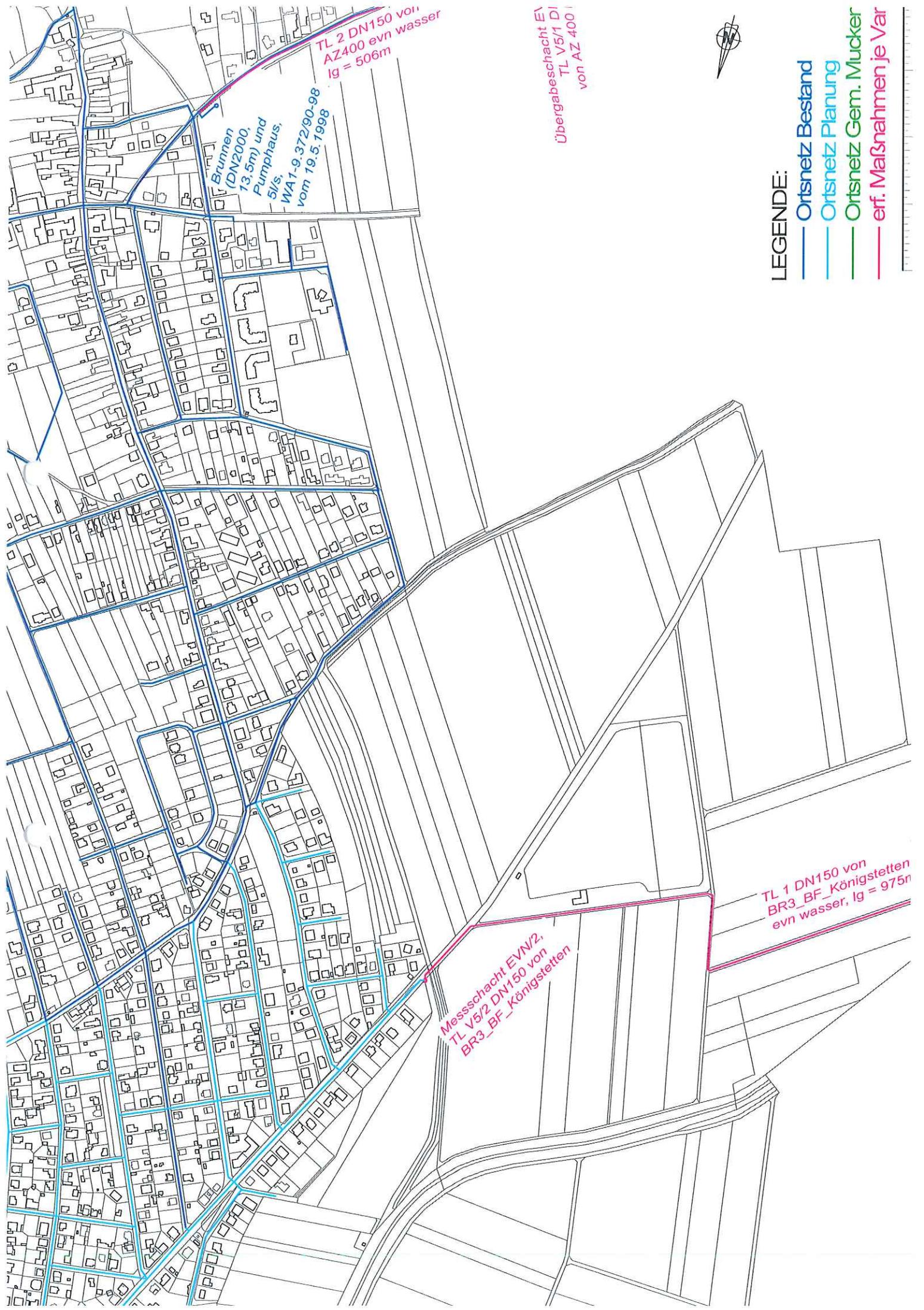
m ³	Nutzungsdauer	DFAKRP	€/m ³	m ³	€/50 Jahre
197.100	50	31,5548	0,70	197.100	4.353.616

Kostenbarwert

14.424.318

Gehstehungskosten für 1m³ 197.100 m³ jährlich 50 Jahre 9.855.000

€/m³ Wasser 1,46



TL 2 DN150 von
AZ400 evn wasser
lg = 506m

Brunnen
(DN2000,
13,5m) und
Pumphaus,
5/s,
WA1-9.372/90-98
vom 19.5.1998

Übergabeschacht E1
TL V5/1 DI
von AZ 400



TL 1 DN150 von
BR3_BF_Königstetten
evn wasser, lg = 975m

Messschacht EVN/2,
TL V5/2 DN150 von
BR3_BF_Königstetten

LEGENDE:

- Ortsnetz Bestand
- Ortsnetz Planung
- Ortsnetz Gem. Mucker
- erf. Maßnahmen je Var



Variante 6

Wasser aus Brunnen/Zeiselmauer für Zeiselmauer und Wolfpassing, Hochbehälter Wolfpassing

WL Bestand		Länge	€/lfm	
WL Bestand, inkl. HA, Alter 30 Jahre		12.090	250	3.022.500
HB/BR/PW, Alter 30 Jahre	150m³x1350,--, EM 60.000,--	1	265.000	265.000

IK Ortsnetz		Länge	€/lfm	
Leitungen Neu		13.200	210	2.772.000
HA	best. W-HA	418	982	1.200
	Liegenschaften	1400	Stk.	€/Stk.
Hydranten		30	1.900	57.000
IK Ortsnetz				7.294.900

IK Transportleitungen		Länge	€/Stk.	
Transportleitungen		3.750	200	750.000
IK Transportleitungen				750.000

IK TB und PW	m³	V erf.	€/m³	€	
Abbruchg best, HB	1		50.000	50.000	50.000
Volumen Projekt Hochbehälter Neu	550	550	1350	742.500	742.500
Schachtbrunnen, Aufbereitung, PW	1		100000	100.000	100.000
Grunderwerb engeres BSG [m²]	2500		20	50.000	50.000
Umbau Brunnen/Pumpstation elektromaschinell	1		40.000	40.000	40.000
IK H und PW					982.500

Betriebskosten			
BK HB, Brunnen (jährlich 1% der HK)	1%	1.147.500	16.639

Betriebskosten Brunnen und TB	€/kWh EVU	kWh	
Pumpkosten jährlich (12 l/s mit H _{geo} von rd. 87m, 15,0 kW)	0,15	34.219	5.133

Betriebskosten Leitungen	BK/Jahr/lfm		
Netz Gesamt	25.290	0,8	20.232
Transportleitungen	3.750	0,8	3.000
Betriebskosten Gesamt			45.004

Wasserbezug Fremd:	l/s	m³/Jahr	€/m³ ext	€ pro Jahr
	0		0	0

Zusammenfassung Variante 6

Herstellkosten Ortsnetz	7.294.900	
Herstellkosten Transportleitung	750.000	
Herstellkosten Behälter/Pumpen	982.500	9.027.400
Betriebskosten/Jahr inkl. Wasserbezug		45.004

Getrennte Lösung, Wasser aus Brunnen/Zeiselmauer für Zeiselmauer, Wasser aus Wolfpassing für Wolfpassing

Variante 6:

Behältererweiterung

Nutzungsdauer 50 Jahre
Verzinsung 3,0%
BK progressiv steigend 1,0%

Kostenbarwert	
	7.294.900
	750.000

aus Herstellkostenermittlung

aus Herstellkostenermittlung

IK Brunnenausbau und HB

Baulich und Elektromaschinell
Reinvestition elekt.masch.
Reinvestition elekt.masch.
Reinvestition elekt.masch.

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
50	1	982.500	1	982.500
15	0,6419	120.000	1	77.028
30	0,4120	120.000	1	49.440
45	0,2644	120.000	1	31.728

Reinvestition best. Anlagen (30 J.)

Ortsnetz
HB, BR, PW

Nutzungsdauer	DFAKE	€	Stk.	€
20	0,5527	3.022.500	1	1.670.536
20	0,5527	265.000	1	146.466

Betriebskosten

Betriebskosten (ohne Wasserbezug)

Nutzungsdauer	DFAKRP	€	Stk.	€/50 Jahre
50	31,5548	45.004	1	1.420.078

Wasserbezug extern

m ³	Nutzungsdauer	DFAKRP	€/m ³	m ³	€/50 Jahre
0	50	31,5548	0,00	0	0
					Kostenbarwert
					12.422.676

m³ jährlich 197.100
m³ 50 Jahre 9.855.000

€/m³ Wasser **1,26**



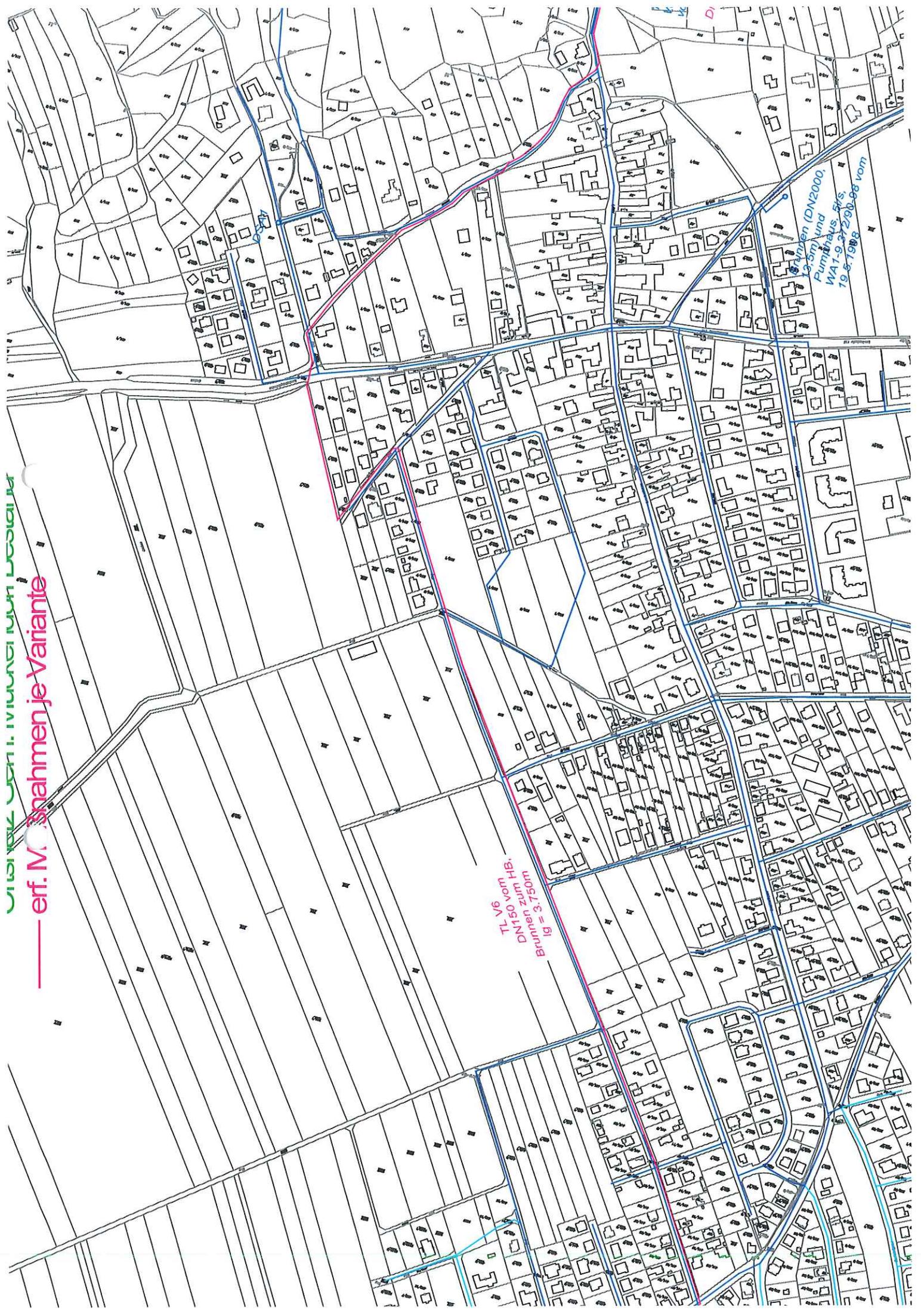
TL V6
DN150 vom
Brunnen zum HB,
lg = 3,750m

Brunnen V6
8l/s

— erf. M. —
Spahnen je Variante

TL V6
DN150 vom HB,
Brunnen zum HB,
lg = 3.750m

Brunnen (DN2000,
3-Sip) und
Pumphaus, 5Ks
WAT-9.37.2/90-98 vom
19.8.1998



Anhang C

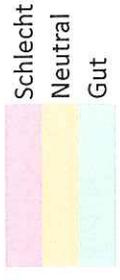
Übersichtsmatrix des Variantenvergleiches in Bezug auf
Wasserqualität, Versorgungssicherheit, Kostenbarwert und Risiko

Übersicht

- Variante 1 Wasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen, ca. 12 l/s
- Variante 2 Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch externen Wasserspender 12 l/s
- Variante 3 Getrennte Lösung, Wasser aus Muckendorf für Zeiselmauer, Wasser aus Wolfpassing für Wolfpassing
- Variante 4 Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch Teilwassermenge aus Muckendorf
- Variante 5 Gesamtlösung für KG Wolfpassing und KG Zeiselmauer durch den Wasserbezug durch evn wasser
- Variante 6 Wasser aus Brunnen in Zeiselmauer für Zeiselmauer und für Wolfpassing
- Variante 6a Wasser aus Brunnen in Zeiselmauer für Zeiselmauer und für Wolfpassing, mit Wasserenthärtung

Beurteilung nach Schulnoten, gleiche Gewichtung der 4 Parameter Qualität, Sicherheit, Kosten und Risiko

	Wasserqualität		Versorgungssicherheit		Kosten		Risiko- potential	Ergebnis	
	Härte	Nitrat	Bezugsstellen	Notversorgung	Kosten- barwert	€/m ³		Gesamtbe- urteilung	Reihung
Variante 1 - Werte	28,6°	19,6 mg/l	1	keine	11.036.718	1,12	gering	12,0	5
Variante 1 - Beurteilung	5		4		1		2		
Variante 2 - Werte	13,9°	3,4 mg/l	2	ja	16.130.718	1,64	gering	9,0	3
Variante 2 - Beurteilung	1		1		5		2		
Variante 3 - Werte	13,9° bis 28,6°	3,4 bis 19,6 mg/l	2	ja	11.910.272	1,21	gering	8,0	2
Variante 3 - Beurteilung	3		1		2		2		
Variante 4 - Werte	rd. 20°	11,5 mg/l	2	ja	14.679.512	1,49	gering	10,0	4
Variante 4 - Beurteilung	3		1		4		2		
Variante 5 - Werte	12-15°	6-15 mg/l	2	ja	14.424.318	1,46	keines	7,0	1
Variante 5 - Beurteilung	1		1		4		1		
Variante 6 - Werte	29,9°	19,6 mg/l	2	ja	12.422.676	1,26	gering	10,0	4
Variante 6 - Beurteilung	5		1		2		2		
Variante 6a - Werte	12-15°	19,6 mg/l	2	ja	13.882.443	1,41	gering	8,0	2
Variante 6 - Beurteilung	2		1		3		2		



Resümee: Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht, ist die Variante 5 als die am besten geeignete Variante zur Wasserversorgung der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing anzusehen.

Straße	Haus Nr.	Name	Schäden bzw. erforderliche Arbeiten	Ergebnis Besichtigung	Preis - Angebote	Plankost-GR		Rang	ert. JA/NEIN
						Beschluss	Beschluss		
					SUMME:		0,00		
ZM, Hildebrandg./Wolfpassingerstr.		Androsch	Kreuzungsbereich	Im Kreuzungsbereich Hildebrandgasse-Wolfpassingerstr. - schlechte Sicht durch Beton Mast, Bäume und Buschwerk				2019/X	Verkehrs SV ev. Entfernen der Bäume
WO, Bittnergasse				Gestaltung der Nebenflächen laut Entwurf 2019	74 684,33	74 684,33	2020/6		
ZM, Tulpenweg				Lichtpunkt umsetzen	1 820,42	1 820,42	2020/8		
WO, Dammgasse				Gehsteig und Einlaufgitter einrichten	1 708,72	1 708,72	2020/10		
ZM, Passauerplatz				Wurzelschäden beseitigen	1 321,98	1 321,98	2020/16		
ZM, Feldgasse	25			Fahrbahnprofilierung und Einlaufgitter absenken	1 828,43	1 828,43	2020/22		
ZM, Kriemhildengasse	31			Fahrbahn profilieren und Einlaufgitter absenken	1 695,20	1 695,20	2020/24		
ZM, Rüdiggasse	5			Gehsteig und Einfahrt herstellen			2020/X		Bauvorhaben noch nicht fertig

WO, Obere Frankengasse	7				Zufahrt Nr. 7, Einbau eines Rigols	7 670,92	7 670,92	2020/31	
ZM, Hagengasse	12				Sickerpflaster im Bereich des Parkstreifens herstellen	4 299,30	4 299,30	2020/33	
ZM, Gieselhergasse	3+5	Hr. Musil			Einfahrt herstellen und Errichtung der Straßenebenfläche (2 Grünflächen)	8 009,94	2021/1		
WP, Feldgasse	5				Einfahrt herstellen	3 155,59	2021/2		
WO, Blumengasse/Rosengasse		Arndorfer, E. Niedl, Massinger, Pfeifer			nur Straßeneinbauten (Kanal + Wasser + Breitband) und Schotterung (herstellen einer Baustraße / Frostschutz)	147 719,52	2021/3		
WO, Blumengasse/Rosengasse					Anteil Strasse	137 350,99			
WO, Blumengasse/Rosengasse					Anteil Kanal				
ZM, Balmungasse					Verlängerung	21 185,98	2021/4		Rigole wurde errichtet 2021 Rigole vorhanden
ZM, Balmungasse					Leerrohr Breitbandausbau	1 396,55	2021/4a		

WP, Wiesengasse	13 + 15				Nebenfläche herstellen	7 044,72	2021/5		
ZM, Türkenstraße	11				Wasserschiebertausch und Gehsteigsanierung	4 817,18	2021/6	Wasser aus WOPA	
ZM, Türkenstraße					Schlagloch bei Pflasterung	3 014,00	2021/7		
WP, Korngasse					Schlaglöcher sanieren	1 635,24	2021/8		
WP, Brucknergasse	14				Wurzelschaden am Gehsteig	3 153,12	2021/9		
ZM, Königstetterstraße	20				Asphalt um Einlaufgitter	1 729,85	2021/10		
ZM, Königstetterstraße	22				Wurzelschaden bei der Einfahrt	2 568,89	2021/11		
ZM, Königstetterstraße	42				neues Einlaufgitter herstellen	3 612,80	2021/12		
ZM, Hagengasse		Fr Schneider			Einfahrt herstellen	1 955,22	2021/13	Rigoles ???	
					Summe VA	443 378,89			

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

NVA								
WP, Bahnhofstraße	41				Wurzelschaden am Gehsteig	5 691,92	2021/14	
WP, Bahnhofstraße	52				Gehsteigsanierung	13 716,80	2021/15	
ZM, Dammstraße					Schlaglöcher sanieren	4 417,10	2021/16	
WP, Bereich L118 Brucknerg und L2131 Iselgasse					Gehsteigabsenkung bei "roten Teppich"	5 817,55	2021/17	
ZM, Königstetterstraße	27				Grünfläche reaktivieren	2 149,58	2021/18	
WP Massingergasse					Verbreiterung Umkehrplatz	6 050,60	2021/19	
WP, Iselgasse	14				Kanalsetzung sanieren und Einlaufgitter herstellen	4 420,38	2021/20	
WP, Iselgasse	27				Gehsteigverlängerung	7 562,24	2021/21	
ZM, Bahnbegleitweg zw, Türkenstr u Bahnhofparkplatz					Spritzdecke herstellen	34 486,78	2021/22	Radweg ?? Eventuell über Rupert??

ZM, Seniorenwohnheim					Parkplatzfläche Asphaltieren	20 054,72	2021/23		
					Summe NVA	104 367,67			
					Summe Gesamt Straßenbau 2021 (VA+NVA)	547 746,56			
ZM, Römergasse / Feldgasse					herstellen einer Spritzdecke	7 996,49	Güterwegssanierung nicht Straßenbau		
					... hier sind noch Kanal und Wasseranteile enthalten - Zuweisung erst mit Abrechnung möglich				
					... wird durch unser Gemeindepersonal saniert - Kosten Kaltasphalt und Personal berücksichtigen				

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Dr. DI Oliver Merl, geb. [...]
Iselgasse 2, 3424 Zeiselmauer

und

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer

wie folgt:

Präambel

Herr Dr. DI Oliver Merl hat auf dem Grundstück Nr. 578/3, KG 20196 Wolfpassing, inne liegend EZ 497, welches im Alleineigentum der Gemeinde Zeiselmauer steht (öffentliches Gut), eine Mauer errichtet. Auch im Zuge der Errichtung seiner Garage wurde das gegenständliche Grundstück teilweise überbaut.

Auf diesem Grundstück, und zwar im unmittelbaren Nahebereich zu den von Herrn Dr. DI Merl errichteten Baulichkeiten, befindet sich eine Drainageleitung, welche Teile der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing entwässert.

Es soll nun jener Teil des Grundstücks 578/3, KG 20196 Wolfpassing, abgetrennt werden, auf dem Herr Dr. DI Merl Baulichkeiten errichtet hat, und dieses neu entstandene Teilstück an Herrn Dr. DI Merl veräußert werden. Dazu bedarf es einerseits einer Entwidmung des Teilstücks, welches an Herrn Dr. DI Merl veräußert werden soll und andererseits muss die Drainageleitung, die öffentlichen Interessen dient, verlegt werden.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien diesen Vertrag.

1. Übernahme der Kosten der Verlegung der Drainageleitung

Herr Dr. DI Oliver Merl, geboren am [...], verpflichtet sich, die gesamten Kosten der Verlegung der Drainageleitung vom Grundstück 578/3, KG 20196 Wolfpassing, inne liegend EZ 497 (bzw. auf dem nach Durchführung des diesbezüglichen Teilungsplans befindlichen Grundstück gelegen), unmittelbar aus eigenen Mitteln an das bauausführende Unternehmen zu bezahlen.

Hinsichtlich der Höhe der diesbezüglichen Kosten hat Herr Dr. DI Merl keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing.

Es steht ihm allerdings frei, die Richtigkeit der vom ausführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Preise zu überprüfen bzw. einer sachverständigen Beurteilung zuzuführen. Eine Aufschiebung der Zahlung ist allerdings durch ein derartiges Begehren Dris. Merl nicht herbeiführbar.

Sollte eine Sachverständigenbegutachtung eine überhöhte Preisgestaltung belegen, hat Herr Dr. DI Merl die Möglichkeit, die diesbezüglichen Kosten vom bauausführenden Unternehmen zurückzuverlangen. Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing ist jedoch von Dr. DI Merl hinsichtlich aller Kosten, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Verlegung der Drainageleitung stehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2. Sistierung der Verlegungsverpflichtung

Solange Herr Dr. DI Merl der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing eine Dienstbarkeit zum Bau, zur Benützung und zur Erhaltung eines unterirdischen Kanalisationssystems, mit allem Zubehör samt allen dafür notwendigen Kontroll-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten einräumt und diese Dienstbarkeit aufrecht ist, gilt die Verpflichtung zur Verlegung der Drainageleitung auf Kosten des Dr. DI Merl als sistiert.

Ab jenem Zeitpunkt, ab dem diese Dienstbarkeit durch die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing nicht vollumfänglich, vorübergehend nicht oder endgültig nicht mehr ausgeübt werden kann, tritt die oben unter 1 genannte Verpflichtung unverzüglich und vollumfänglich in Kraft.

3. Kostentragung

Herr Dr. DI Oliver Merl, geboren am [***], verpflichtet sich, sämtliche der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing entstandenen Kosten der Vermessung, der Einholung von Kostenvoranschlägen, der Kosten anwaltlicher Beratung, der Kosten der Beiziehung eines Bausachverständigen und dergleichen über erste Aufforderung vollumfänglich zu ersetzen.

Die in dieser Vereinbarung getroffenen Abmachungen gelten unabhängig vom rechtswirksamen Abschluss eines Kaufvertrages zwischen den Parteien betreffend einen Liegenschaftsteil im Ausmaß von ca. 19 m² des Grundstücks 578/3, KG 20196 Wolfpassing, inne liegend EZ 497.

Zeiselmauer, am [***]

Für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

.....
Bgm. Ing. Martin Pircher

.....
Gemeindevorstand

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom [***]

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

Zeiselmauer, am [***]

.....
Dr. DI Oliver Merl, geboren am [***]

ENTWURF

KAUFVERTRAG

2015 08 13 ENTWURF I

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen der

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

ÖSDAT

Bahnstraße 6

3424 Zeiselmauer

im folgenden kurz „verkaufende Partei“ genannt einerseits, und

Herrn Dr. DI Oliver Merl

Iselgasse 2

3424 Zeiselmauer

im folgenden kurz „kaufende Partei“ genannt andererseits, wie folgt:

I.

Die verkaufende Partei ist grundbücherlicher Eigentümer der der EZ 497 GB Zeiselmauer inne liegenden Liegenschaft GStNr. 578/3 im Ausmaß von 948 m², wie es aus dem folgenden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Auszug aus dem Grundbuch des BG Tulln ersichtlich ist:

KATASTRALGEMEINDE 20196 Wolfpassing EINLAGEZAHL 497
BEZIRKSGERICHT Tulln

*** Eingeschränkter Auszug ***
*** A1-Blatt eingeschränkt auf Grundstück Nr. ***
*** 578/3 der KG 20196 Wolfpassing ***

Letzte TZ 1019/2015
Öffentliche Verkehrsflächen
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
578/3 Sonst(10) 948
UND WEITERE GRUNDSTÜCKE
Legende:
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
***** A2 *****
1 a 85/1964 Sicherheitszone Militärflugplatz Langenlebarn hins Gst 46/3
81/6 132/3 151/3 486/6 551/3 554/1 559/2 560/7 568/24 568/25 568/58
578/3 631/4 632/63 632/65 632/67 632/69 632/146 632/164 633/35 634/10
634/44 634/45 668/4 668/5 703/7 731 735/1 735/2 737/1 755 756 769 777
781 787 804 805 807
4 a 649/1964 1200/1988 Sicherheitszone Militärflugplatz Langenlebarn

hins Gst 80/1 484/4 556/3 562/2 624/10 624/11 624/17 723/3 723/4
724/2 726/2 728 730 733 798/3 753
13 a 1235/1970 Realrecht von Drainagierungsrohren hins Gst 632/51
für Gst 632/65
b 4722/1991 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 12
14 a 1975/1970 Realrecht von Drainagierungsrohren hins Gst 632/128
für Gst 632/65
b 4722/1991 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 12
56 a 669/1964 Sicherheitszone Militärflugplatz Langenlebarn hins Gst 545/3
b 7125/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 187
72 b gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Zeiselmauer (Öffentliches Gut)
ADR: Zeiselmauer, Bahnstr. 6 3424
a 911/1976 Eigentumsrecht
b gelöscht
***** C *****
1 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Das aus dem Teilungsplan des DI Karl Pauler vom GZ..... ersichtliche
Trennstück 1 aus dieser Liegenschaft im Ausmaß von 19m² bildet nun Gegenstand
dieses Vertrages mit allen Rechten, Pflichten und Befugnissen, mit denen die
verkaufende Partei dieses bisher besessen und benützt hat, bzw. zu besitzen und zu
benützen berechtigt war.

II.

Die verkaufende Partei verkauft und die kaufende Partei kauft den in Punkt I.
bezeichneten Vertragsgegenstand um den Kaufpreis von €,-/m² daher
gesamt €,-(Euro).

Der Kaufpreis wurde von der kaufenden Partei vor Vertragsunterfertigung durch die
verkaufende Partei auf das Konto, IBAN:AT....., ltd. auf Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing einbezahlt und bestätigt die verkaufende Partei den Erhalt
mit Vertragsunterfertigung.

Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr hat der kaufende Partei binnen zwei
Wochen ab Vertragsunterfertigung gemäß separater Vorschreibung auf das
Anderkonto des Vertragsrichters Dr. Martin Leitner, Rechtsanwalt, Lindengasse 38,
1070 Wien, Konto Nr. 3.804.242 bei der Raiffeisenbank Tulln BLZ 32880 zu erlegen.

III.

Stichtag für den Übergang von Nutzen, Gefahr, Zufall und Lasten, insbesondere
Betriebskosten und Verrechnungsstichtag ist der Tag der Vertragsunterfertigung.

Die verkaufende Partei ist nicht verpflichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten den ursprünglichen Zustand des Grundstückes und/oder der baulichen Anlagen wieder herzustellen, die im Zuge der Störungsbehebung, Reparatur oder Wartung entfernt oder beschädigt werden mussten.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, die Errichtung von (weiteren) Baulichkeiten auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft und die Durchführung von Grabarbeiten hierauf nur im Einvernehmen mit der verkaufenden Partei vorzunehmen.

VIII.

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

IX.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit der Grundstücksteilung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat die kaufende Partei alleine zu tragen und die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

X.

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Vertragserrichter Rechtsanwalt Dr. Martin Leitner, Lindengasse 38, 1070 Wien, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages. Dieser wird weiters unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, alles zur Verbücherung des Kaufvertrages Erforderliche vorzukehren, alle nötigen behördlichen Genehmigungen einzuholen, Pfandrechte, Servitute und Reallasten einzuverleiben, zu löschen und teil zu löschen. Ebenso ist der Bevollmächtigte beauftragt und ermächtigt, Nachträge aller Art (z.B. Aufsandungserklärungen iSd § 32 Abs 1 GBG) – auch in beglaubigter Form – zu diesem Vertrag für sämtliche Vertragsparteien zu fertigen, sofern diese zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. Die

IV.

Festgehalten wird, dass der Vertragsgegenstand die Widmung als Verkehrsfläche (Öffentliches Gut) aufweist und die gegenständliche Übertragung der rechtskräftigen Entwidmung bedarf.

V.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist weiters aufschiebend bedingt mit der Rechtskraft des den gegenständlichen Teilungsplan genehmigenden Bescheides des Vermessungsamtes.

VI.

Festgehalten wird, dass es sich bei der verkaufenden Partei um eine Gebietskörperschaft handelt. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom den gegenständlichen Liegenschaftsverkauf genehmigt.

VII.

Die kaufende Partei räumt hiermit als Eigentümer des in Punkt I. bezeichneten Vertragsgegenstandes auf diesem für sich und ihre Rechtsnachfolger der verkaufenden Partei und ihren Rechtsnachfolgern die Grunddienstbarkeit zum Bau, zur Benützung und zur Erhaltung eines unterirdischen Kanalisationssystems ein, mit allem Zubehör samt allen dafür notwendigen Kontroll-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten. Die verkaufende Partei nimmt diese Dienstbarkeit an. Die verkaufende Partei hat das Recht, das Grundstück der kaufenden Partei nach vorheriger Mitteilung zu betreten. Für den Fall, dass Gefahr im Verzug besteht ist die verkaufende Partei berechtigt, das Grundstück der kaufenden Partei auch ohne vorherige Mitteilung zu betreten. Störungsbehebungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, sowie sonstige Arbeiten am Kanalisationssystem sind ausschließlich auf Kosten der kaufenden Partei vorzunehmen.

Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die zur Abwicklung erforderlichen Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

XI.

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche der kaufenden Partei gebührt, die verkaufende Partei erhält eine einfache Kopie.

XII.

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing ÖSDAT , erteilt somit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ob des unter in Punkt I. bezeichneten Vertragsgegenstandes das Eigentumsrecht für:

Dr. DI Oliver Merl

GEB:

ADR: Iselgasse 2, 3424 Wolfpassing

einverleibt werden kann.

Dr. DI Oliver Merl

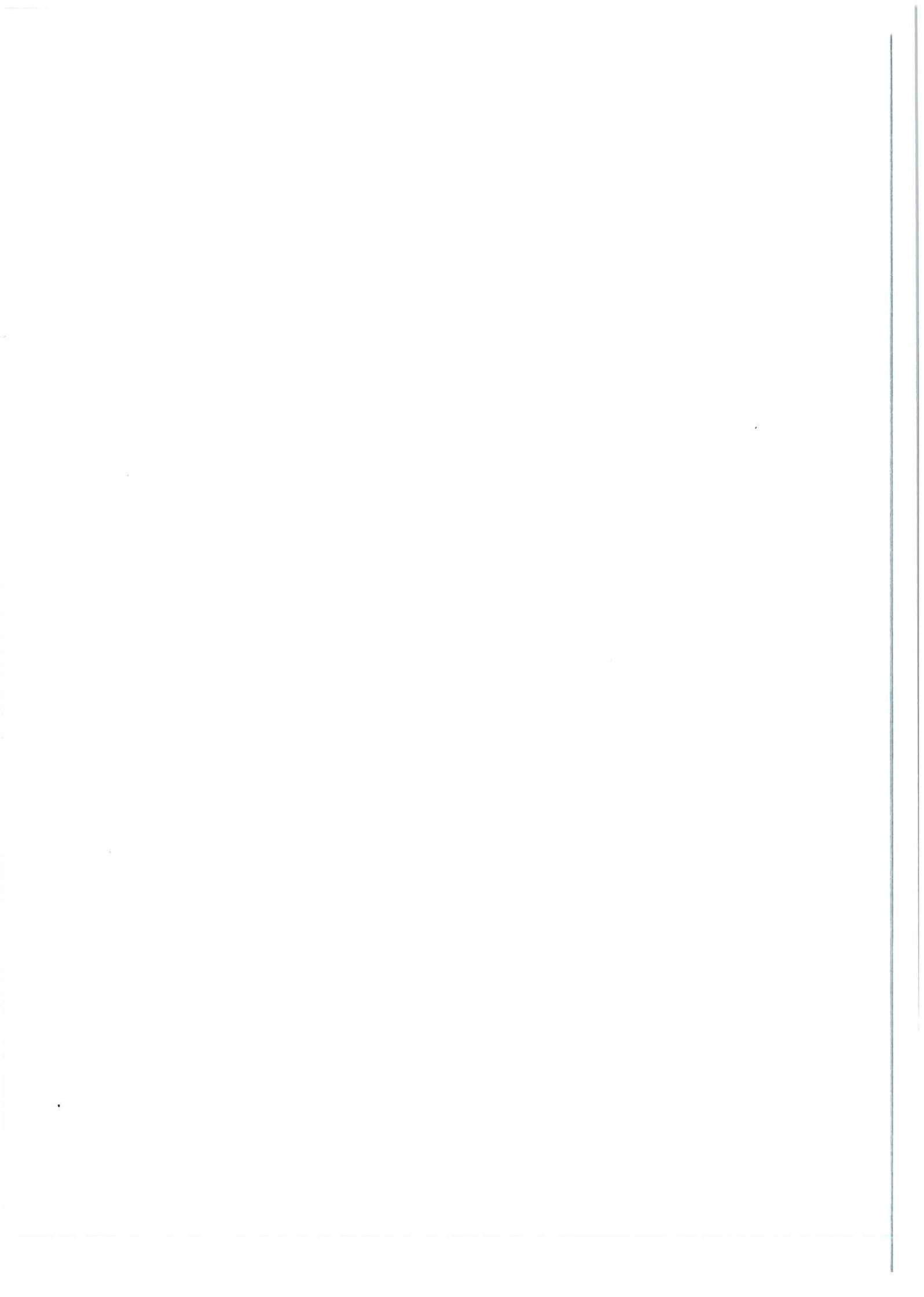
Genehmigt in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing am
.....

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bürgermeister

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, gf. Gemeinderat

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Gemeinderat

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Gemeinderat





D210387



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martin Pircher,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass es ab sofort ein neues Layout für die „Tut gut!“-Schrittewege gibt. Zum heurigen 10-jährigen Jubiläum des Programms wurden eigens eine übersichtliche A4-Karte sowie gpx-Daten Ihres „Tut gut!“-Schrittewegs angefertigt. Gerne kann die A4-Karte für Ihre Gemeindezeitung und gemeinsam mit den gpx-Daten zur Darstellung auf Ihrer Gemeindeforum genutzt werden. Beiliegend möchten wir Ihnen neben dem Streckenplan eine aktuelle Vereinbarung übermitteln mit der Bitte um Unterfertigung und Rückversand an die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH (Klostergasse 31, 3100 St. Pölten, z.H. Hr. Christian Paumann). Wir freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit.

Mit schönen Grüßen

Christian Paumann

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

»Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH,
Klostergasse 31, 3100 St. Pölten

und

**Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bürgermeister Martin Pircher,
Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer-Wolfpassing**

wie folgt:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der tut gut-Schrittweg, der im beiliegenden Plan markiert ist und über (i) gemeindeeigenen und/oder (ii) privaten Grund verläuft.
2. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich die Führung des Weges als Wanderweg und das Recht zur Nutzung des Wanderweges durch Dritte sicherzustellen. Im Hinblick auf jene Wanderwegabschnitte, die über privaten Grund verlaufen, hat die Gemeinde/der Verein dies mittels vertraglicher Vereinbarung mit privaten Grundeigentümern sicherzustellen.
3. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH erklärt sich bereit, die Grundausrüstung des tut gut-Schrittwegs (Einstiegstafel und 10 Richtungspfeile) kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Weg als **tut gut-Schrittweg** in Schrittweg-Karten und sonstigen Informationsmaterialien aufzunehmen. Die digitale Weitergabe von Informationsmaterialien (z.B. gpx-Daten, Kartenmaterial etc.) an Dritte wird zentral von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH gesteuert und obliegt dieser.
4. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich zur Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung, die im Rahmen des Jahresbudgets der »Gesunden Gemeinde« finanziell unterstützt wird. Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung erfolgen auf Kosten der Gemeinde/des Vereins.
5. Durch diese Vereinbarung werden die Pflichten der Gemeinde/ des Vereines bzw. der privaten Grundeigentümer zur Wartung und Instandhaltung des Wanderweges ebenso wenig berührt, wie Verkehrssicherungspflichten und sonstige Rechte und Pflichten, die den Grundeigentümer bzw. den Wegeerhalter treffen. Sollte die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klaglosigkeit zu.

6. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt überdies keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, welcher Art auch immer, die durch die Nutzung des und/oder Wartungs-, Instandhaltungs- und Beschilderungs- bzw. sonstigen Arbeiten an dem Schrittweg entstehen. Sollte die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klagloshaltung zu.
7. Für sämtliche Schäden, die der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH im Zusammenhang mit dem Schrittweg entstehen und die auf die Nichteinhaltung der der Gemeinde/dem Verein nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zurückzuführen sind, haftet ausschließlich die Gemeinde/der Verein.



Mag.ª Alexandra Pernsteiner-Kappl

Geschäftsführerin »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH

St. Pölten, am 29.04.2021

Name Zeichnungsberechtigte(r) in Blockbuchstaben
(Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing)

Zeichnungsberechtigte(r) & Vertreter der Gemeinde/des Vereins, Datum

Anlage:

Planliche Darstellung Schrittweg



Gesundes Zeiselmauer-Wolfpassing

DISTANZ: 3,7 km/5.290 Schritte

START: Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer (Gemeindeamt)

WEGFÜHRUNG:

Gemeindeamt – gleich rechts in die Schulgasse einbiegen – links einbiegen und über den Kirchenplatz Richtung B14/Wienerstraße – Querung der Wiener Straße – rechts Richtung Körnerkasten – dann links über den Gehweg zur Römergasse – rechts in die Römergasse einbiegen – rechts auf Laurinweg abbiegen – Feldgasse links – nach dem Hoffladen links Richtung Hauptgraben – Brücke über den Hauptgraben – am kleinen Damm links bis zur Augasse – dann links entlang der Augasse Richtung Ort – nach der Halterbrücke rechts entlang Hauptgraben – Querung der B14 – weiter entlang Hauptgraben – vorbei am Sportplatz – nach der Eisenbahn-Unterführung links – weiter in die Gernotgasse – in die Bahnstraße links abbiegen bis zum Gemeindeamt

DAUER: ca. 1 Stunde

HIGHLIGHTS:

- Schwerpunktthementafeln „Auf die Sinne, fertig, los!“
- Spielplatz





BEILAGE: 6

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Herr Bgm. Ing. Pircher Martin
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer-Wolfpassing

1. März 2021



Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der NÖ Zivilschutzverband ersucht Ihre Gemeinde, die Tätigkeit des Verbandes auch im Jahr 2021 durch den Mitgliedsbeitrag finanziell zu unterstützen und dankt sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit, welche auch durch den Zivilschutzbeauftragten in Ihrer Gemeinde zum Ausdruck kommt.

Als Mindest-Richtwert gelten € 0,18 pro Einwohner und Jahr, das sind für die **Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing € 413,82** (€ 0,18 x 2299 Einwohner lt. Homepage Land NÖ).
Wir bitten Sie, diesen Betrag auf unser Konto **AT17 5300 0011 5509 2706** zu überweisen.

In der Beilage finden Sie einen Rückblick über unsere Aktivitäten im Jahr 2020, wie z.B.

- * Umfassende Infokampagnen als Unterstützung für die NÖ Gemeinden zu Themen wie Corona, Blackout, usw.
- * Safety@home als Alternative zur Safety-Tour
- * Videoreihe zur Wassersicherheit
- * Unterstützung der Blutspendeaktion des Roten Kreuz NÖ

Schwerpunkte/Vorhaben für das Jahr 2021 - Geplante Aktivitäten gemäß den jeweils gültigen Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise:

NÖZSV-Intern:

- **Online-Generalversammlung mit Neuwahlen am 2. März 2021**
- **60 Jahre NÖZSV**
Der NÖ Zivilschutzverband feiert sein 60-jähriges Bestehen mit
 - * Sonderausstellung im Schloss Pöggstall von 1.4. bis 21.11. 2021
 - * Festakt 60 Jahre NÖZSV im Landhaus in St. Pölten – geplant für 15. April
 - * Frühschoppen und Festmesse im Schloss Pöggstall - geplant für 27. Juni
 - * ORF NÖ Radio 4Viertel im FSZ Tulln am 25. September
 - * Abschlussveranstaltung im Schloss Pöggstall – geplant für 12. November



Vorhaben/Projekte:

- **CORONA-KRISE**
 - * **Plakat- und Aussendungsvorlagen** für Gemeinden
 - * Unterstützung bei Organisation und Administration der **Blutspende-Termine des RK NÖ**,
 - * Laufende **Information** an Medien zur aktuellen Situation sowie Aufbereitung von **Pressemeldungen** bis hin zu TV-Auftritten
 - * Laufende **Informationen** per Mail-Aussendungen und/oder Facebook
 - * **Organisation, Motivation** und vor allem **Information** unserer ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
 - * Mithilfe bei den **freiwilligen Testungen**

- **„FÜREINANDER NIEDERÖSTERREICH“**
 - * Weiterführung der Initiative, Aufbau einer umfangreichen Selbsthilfegruppe

- **Infotour und Informationskampagne zum Schwerpunktthema 2021 „Stromausfall – Blackout“**
 - * Weiterführung von Podiumsdiskussionen und Vorträgen in den NÖ Gemeinden
 - * Abhaltung von Planspielen zu diesem Thema

- **Vorbereitung und Umsetzung des Österreichweiten Zivilschutz-Tages am 2. Oktober 2021**
(1. Samstag im Oktober im Gleichklang mit dem bundesweiten Zivilschutz-Probealarm)

- **Erstellung und Überprüfung behördlicher Katastrophenschutzpläne gemäß Strategie 2019** und gemäß § 14 und 14a NÖ KHG mit Schwerpunkt auf der Katastrophenschutzplanung der Gemeinden.
Strategie 2019 - Ausbildung in 4 Schritten:
 1. Schritt: **Impulsreferate** bei den Bürgermeisterkonferenzen
 2. Schritt: **Informationsabend** (Kurzunterweisung)
 3. Schritt: **Ausbildung** (Weiterführung der Ausbildungslehrgänge in zwei Modulen)
 4. Schritt: **Katastrophenschutzübung im Bezirk****zusätzlich: Information der Bevölkerung**

- **Ausbildung von Stabstrainern**
für die Umsetzung der o.a. Ausbildungen

- **Probenahme von Bewuchs, Boden und Schnee bei großräumigen radiologischen Notstandsereignissen gemäß Auftrag der NÖ Landesregierung**

- **Schulung und Ausbildung in den Kliniken der NÖ Landeskliniken Holding**
Unterstützung in den Schulungen der Mitarbeiter der 26 Landeskliniken bei der Stabsausbildung.



- „Safety goes to school“ als Alternative zur Safety-Tour
- **Buki & Safety sicher unterwegs**
Informationsarbeit für unsere Jüngsten (Kindergartenkinder im Alter von 3 bis 6 Jahren) in Kooperation mit Sabine Petzl
- **Ü60 Safety-Tour 2021** (5 Bewerbe in NÖ Regionen)
- **Auf- und Ausbau der ehrenamtlichen Struktur**

Unsere Aufgabe ist es, die Bürgerinnen und Bürger in Sicherheitsfragen zu sensibilisieren und zu motivieren sich mit den Gefahrensituationen bereits im Vorfeld auseinander zu setzen. Gemeinsam werden wir erfolgreich sein!

Mit bestem Dank im Voraus für Ihre Unterstützung zeichnen

f. d. NÖ Zivilschutzverband

Georg Jungmayer
Vizepräsident

LAbg. Bgm. Christoph Kainz
Präsident

Anlage:
Rückblick 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing vom 29. Juni 2021 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032-i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 40% des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 25% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 12% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3% des Bezuges des Bürgermeisters

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 8% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

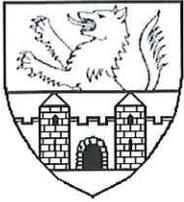
Diese Verordnung tritt mit 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

3424 Zeiselmauer, 2021-06-29

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:
abgenommen am:

(Ing. Martin Pircher)



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

BEILAGE: 12

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Gebührenseltberechnung am:
Gebühr:

Gebühren- und meldepflichtig!

Unterschrift des Verpächters:

PACHTVERTRAG (Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächter:

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer

Pächter:

DI Dr. Anton Drummler
Tullner Straße 19
3424 Zeiselmauer

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand:

Katastral-Gemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungsart *)	EZ	Gst. Nr.	Größe		
					ha	ar	m ²
Zeiselm.	Im Lageplan ausgw. Parz. 1487	A	30	1487		14	77
				Summe			

*) Legende (Zutreffendes angeben):

AAckerland

GGrünland

SSpezialkulturflächen

WI/WTWeingartenflächen

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

~~3. Das Nutzungsrecht des Pächters an den auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen Obstbäumen und sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Der Pächter hat abgestorbene Obstbäume und sträucher zu entfernen und laufend zu ersetzen. Dem Pächter obliegt weiters die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen punktförmigen und flächigen Landschaftselemente¹.~~

~~4. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.~~

II.

Der Pachtvertrag wird auf die bestimmte Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, beginnt am 1.1.2021 und endet am 1.1.2031.

~~Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am*).~~

Nur bei Verträgen auf unbestimmte Zeit *):

~~Pächter und Verpächter vereinbaren als Termin, zu welchem das Pachtverhältnis gekündigt werden kann, den, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens Monaten einzuhalten ist.*)~~

~~Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.*)~~

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 50 und ist jeweils am 1.1. für das abgelaufene Wirtschaftsjahr im Nachhinein zu bezahlen.
Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung:

Als Wertsicherungsmaßstab dient der von der Statistik Austria als endgültig verlautbarte Jahresindex des Agrarpreisindex nach nationaler Definition für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und öffentliche Gelder („Agrarpreisindex“, Basis 2015 = 100) oder ein gleichwertiger an dessen Stelle tretender Index. Die Zahlungen haben sich jährlich im gleichen Verhältnis zu erhöhen oder zu verringern, wie sich der oben genannte Index des dem Zahlungsjahr vorangegangenen Jahres zum Index des wiederum diesem Jahr vorangegangenen Jahres erhöht oder verringert hat.

Für den am 1.1.2022 erstmalig anzupassenden Pachtzins sind somit die Indizes der Jahre 2021 und 2020 zur Berechnung der Wertsicherung heranzuziehen.

Sollte kein Index mehr verlautbart werden, so ist die eingetretene Werterhöhung oder Wertverminderung nach denselben oder ähnlichen Grundsätzen, wie sie die Statistik Austria zur Berechnung des letzten verlautbarten Index angewendet hat, einverständlich zu ermitteln und mangels Einverständnisses richterlich festzustellen.

¹ Sollte ausnahmsweise die Mitverpachtung von Landschaftselementen nicht beabsichtigt sein, ist Punkt 3. zu streichen und eine entsprechende Zusatzvereinbarung in den Punkt XI. aufzunehmen (siehe Formulierungsvorschlag in Punkt 15. des Merkblattes).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

IV.

Die mit dem Pachtgegenstand verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt der Verpächter.

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist nicht gestattet.

VI.

Eine Unterverpachtung und Weitergabe des Pachtrechtes an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet. Dem Pächter wird jedoch vorweg die Erlaubnis erteilt, im Falle der Übergabe oder Verpachtung seines landwirtschaftlichen Betriebes an einen Ehegatten oder an ein Kind bzw. Schwiegerkind das Pachtrecht an diese Betriebsnachfolger weiterzugeben. In diesem Fall hat er den Verpächter von der Weitergabe des Pachtrechtes zu verständigen.

VII.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu den gesetzlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

VIII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

IX.

~~Im Hinblick auf die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vereinbaren die Parteien Folgendes:~~

~~Auf die Dauer des Pachtverhältnisses werden dem Pächter (Anzahl) Zahlungsansprüche mit dem von der AMA festgesetzten Wert zur Nutzung überlassen, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt zu leisten ist. Die Übertragung der Zahlungsansprüche hat mittels gesonderten Antrags im Wege der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer des Pächters zu erfolgen.~~

~~Der Pächter ist verpflichtet, anlässlich einer Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen (aufgrund neuer GAP-Bestimmungen) im Ausmaß der vom Pachtvertrag erfassten beihilfefähigen Flächen Zahlungsansprüche zu beantragen.~~

~~Der Pächter hat durch Stellen der erforderlichen Anträge (Aktivierung der Zahlungsansprüche) sicherzustellen, dass die übertragenen und/oder durch die Bewirtschaftung der Pachtfläche neu zugewiesenen Zahlungsansprüche nicht verfallen.~~

~~Bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses hinsichtlich aller Flächen oder hinsichtlich Teilflächen verpflichtet sich der Pächter, die für diese Flächen im oben angeführten Ausmaß zur Nutzung überlassenen und/oder neu zugewiesenen Zahlungsansprüche vollständig bzw. bei Teilflächen im anteiligen Ausmaß abzüglich von Kürzungen und/oder zuzüglich von Erhöhungen aufgrund von Änderungen des Rechtsrahmens, des Finanzrahmens, der Einbehalte für nationale Reserve, der finanziellen Disziplin bzw. sonstiger Übergangsregelungen etc. entweder an den Verpächter oder von diesem namhaft gemachte(n) Folgebewirtschafter unentgeltlich zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist.~~

X.

Eine Änderung der Nutzungsart (z.B. Umwandlung von Ackerland in Grünland oder von Grünland in Ackerland) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

XI.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien vereinbaren noch Folgendes:

.....

XII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt/tragen der Pächter/~~der Verpächter/beide Parteien je zur Hälfte*~~.

XIII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zeiselmauer, am 28.6.2021

Unterschriften:

Pächter:

(DI Dr. Anton Drummler)

Verpächter:

(Bgm. Ing. Martin Pircher)

(VzBgm. Mag. Barbara Prewein)

(GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner)

(GR Herbert Janele)

Liefervertrag gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
(in der Folge „Betreiber“)

und

Bäckerei Hollander
Martinstraße 79
3400 Klosterneuburg

für den Standort
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer

(in der Folge „Kunde“)

1. Gegenstand der Vereinbarung

- a. Die vorliegende Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten für den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne von § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, zu den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Belieferung aus einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem § 16a ElWOG durch den Betreiber. Die Änderung und/oder Ergänzung dieser AGB und/oder des Inhalts der vorliegenden Vereinbarung durch den Kunden sind unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung von widersprechenden und/oder abweichenden Vertragsbedingungen und/oder AGB ist ausgeschlossen.

2. Errichtung und Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

- a. Der Betreiber wird vom Kunden zum Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bestimmt und verpflichtet sich, diese entsprechend den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln zu betreiben.
- b. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 75 m², eine Engpassleistung von 15 kWp sowie einer erwarteten Jahreserzeugung von 15.000 kWh auf den Dächern der Liegenschaften der Gemeinde an folgender Adresse:

Bahnstraße 4 und Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Grundstück Nr 436/5, KG 20199, KG Zeiselmauer

und steht samt den dafür notwendigen Zusatzeinrichtungen im Besitz bzw. im Eigentum des Betreibers. Sie wird von diesem am Dach der

Liegenschaftsobjekte montiert und betrieben. Die Photovoltaikanlage ist an die Hauptleitung des Gemeindeamts angeschlossen.

- c. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Liegenschaft teilnehmender Berechtigter iSd § 7 Abs 1 Z 66a ElWOG. Die Verbrauchsanlage des Kunden ist über die Hauptleitung der Liegenschaft an das öffentliche Verteilernetz angeschlossen. Der Netzzugang erfolgt über den Zählpunkt mit der Zählpunktnummer

AT002000000000000000000000020719943

3. Ideeller Anteil an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und Aufteilung der Energie

- a. Die Verbrauchsanlage des Kunden ist im Ausmaß seines tatsächlichen jeweiligen Energieverbrauches ideell an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beteiligt.
- b. Die Abrechnung der aus der Erzeugungsanlage bezogenen Energie erfolgt aufgrund der vom Netzbetreiber an den Betreiber übermittelten Messwerte. Es sind sowohl die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage als auch die Verbrauchsanlage des Kunden vom Netzbetreiber mit Messgeräten auszustatten, mit denen die Energieerzeugung bzw. der Energieverbrauch pro Viertelstunde ermittelt werden kann.
- c. Die Zuordnung der Energie zum Kunden erfolgt pro Viertelstunde und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt.
- d. Die mit der gemeinschaftlichen Anlage erzeugte Energie wird basierend auf einem dynamischen Verbrauchsmodell auf die Anlagen aller teilnehmenden Berechtigten aufgeteilt. Hierzu werden die jeweils bei den teilnehmenden Berechtigten gemessenen $\frac{1}{4}$ Stunden Strombezugsmengen mit den in der selben $\frac{1}{4}$ Stunde gemessenen Erzeugungsmengen der Erzeugungsanlage verglichen und so die erzeugte Energiemenge aufgeteilt. Wird mehr Energie erzeugt, als gerade von den teilnehmenden Kunden benötigt wird, kommt es zur Einspeisung ins öffentliche Netz. Diese wird dem Betreiber der Anlage zugeordnet.
- e. Die anteilige Energie je Kunde wird je nach Verbrauchslage wie folgt aufgeteilt:
Verbrauchslage 1: Gesamter Energiebedarf der Teilnehmer ist höher als die in der Zeiteinheit erzeugte PV-Energie der Anlage:

Verbrauchslage 1a: Energiebedarf des Betreibers allein ist höher als die von der Anlage erzeugte Energie: In diesem Fall wird die von der Anlage erzeugte Energie zur Deckung des Bezugs des Betreibers zugerechnet. Die Deckung seines übrigen Bedarfs sowie die Deckung des Bedarfs des Kunden erfolgt durch Bezug aus dem öffentlichen Netz.

Verbrauchslage 1b: Energiebedarf des Betreibers ist niedriger als die von der Anlage erzeugte Energie: In diesem Fall wird die von der Anlage erzeugte Energie zur Deckung des Bezugs des Betreibers zugerechnet, der Überschuss an erzeugter Energie wird dem Kunden zugerechnet. Die Deckung des übrigen Bedarfs des Kunden erfolgt durch Bezug aus dem öffentlichen Netz.

Verbrauchslage 2: Gesamter Energiebedarf der Teilnehmer ist niedriger als die in der Zeiteinheit erzeugte PV-Energie der Anlage.

In diesem Fall wird jedem Teilnehmer 100% seines Bezuges zugeteilt, die verbleibende Überschussenergie wird dem Betreiber zugeordnet.

4. Anlagenverantwortlicher für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

Anlagenverantwortlicher und Ansprechpartner für die teilnehmenden Berechtigten für die gegenständliche Anlage ist **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**.

5. Vertragliches Entgelt

Das vertraglich vereinbarte Entgelt für den Betrieb sowie der Energielieferung aus der PV-Anlage bemisst sich am Ausmaß des Strombezugs des Kunden aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage:

EURO 0,09 /kWh (exkl USt) EUR 0,108 /kWh (inkl USt)

+ Wertsicherung?

6. Schlussbestimmungen

- a. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der Kunde und der Betreiber jeweils ein Exemplar erhalten. Er tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft.
- b. Der Kunde hat die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als vereinbarten Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen.

7. Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Zählpunktnummer sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen werden wir Ihre Zustimmung gesondert einholen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sie in unserer Datenschutzerklärung unter **www.XXXXXXXXXX.XX**.

8. Vollmachterklärung

Der Kunde bevollmächtigt den Betreiber zur Vornahme aller Handlungen, die notwendig sind, um Energie aus der gemeinschaftliche Erzeugungsanlage zu beziehen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind, insbesondere den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Anlage für seinen bestehenden Netzanschluss.

_____, am _____

Betreiber

_____, am _____

Kunde

Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a ELWOG

abgeschlossen zwischen

Netz Niederösterreich GmbH

FN 268133p

EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf

Info@netz-noe.at

(im folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

und

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer

Zählpunktsbezeichnung Gemeinschaftsüberschussanlage:

AT00200000000000000000100296795

Objektnummer: 25475403

Kundennummer: 10543125

für den Anlagenstandort

Bahnstraße 6

3424 Zeiselmauer

(im Folgenden „Betreiber“ genannt)

Präambel

1. Mit § 16a EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, in Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben, die die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz ermöglicht. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mitseinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.
Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlage des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.
2. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
3. Der „Betreiber“ hat mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag betreffend der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage abgeschlossen.
Zusätzlich tritt der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG auf.
4. Die Vertragsparteien haben einen Netzzugangsvertrag betreffend die Erzeugungsanlage abgeschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb der oben angeführten Erzeugungsanlage als sogenannte „gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes“ durch den Betreiber entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse lt. ebUtilities einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die gesamte Erzeugung erfolgt in der Anlage wie folgt:

ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....)	Engpassleistung
AT00200000000000000000100296795	Photovoltaik	15 kVA

Die Erbringung und eine allfällige Vergütung der Einspeisung erfolgt über den obgenannten Zählpunkt. Die erzeugte Energie wird auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der Messwerte durch den Netzbetreiber aufgeteilt.

III. Prozessbeschreibung

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Eigenversorgung der teilnehmenden Berechtigten aus dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt zusätzlich zur Energieversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz des Netzbetreibers. Der Betreiber gibt dem Netzbetreiber den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten bekannt (Anlage ./A). Der Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den in Anlage ./A bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Berechtigten bezogenen Energie vor. Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt des Betreibers zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Berechtigten mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber den Betreiber informieren und bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der Erzeugungsanlage (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Der Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist nur an gemeinschaftlichen Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1), möglich. Die Durchleitung der erzeugten Energie von einem Anschlussobjekt zu einem anderen Anschlussobjekt durch Anlagen des Netzbetreibers sowie über unterschiedliche Netzebenen ist nicht zulässig.

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Berechtigten zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einem aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb der Anlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist weiter

- ein abgeschlossener Errichtungs- und Betriebsvertrag zwischen dem Betreiber und den teilnehmenden Berechtigten, der sämtliche Regelungen iS des § 16 a Abs 4 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes enthält;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag und eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zwischen jedem teilnehmenden Berechtigten und dem Netzbetreiber;
- ein festgelegter Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten (Anlage ./A);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass der Betreiber eine Zustimmungserklärung jedes teilnehmenden Berechtigten zur Auslesung, Verwendung und Übermittlung seiner Daten inkl. ¼-h-Messwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber

ber (Muster abrufbar unter <http://www.eutilities.at/mustervertraege.html>) beigebracht hat.

V. Pflichten des Betreibers

Der Betreiber ist für den Betrieb der Erzeugungsanlage und für die Erfüllung der Funktion des Anlagenbetreibers gemäß EN 50110 verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Erzeugungsanlage entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Er ist verantwortlich für die Aktualität der Daten aller teilnehmenden Berechtigten und wird den Netzbetreiber bei Ausscheiden/Neueintritt eines teilnehmenden Berechtigten sofort informieren und die Anlage ./A im Bedarfsfall aktualisieren. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber gilt die neue Teilnehmerliste als vereinbart. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese vom Betreiber zu vergüten. Der Betreiber hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Der Betreiber ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Berechtigten und ihm verantwortlich.

Im Falle von Änderungen hat der Betreiber den Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der Betreiber wird die Zustimmung zum Erhalt der gemessenen Viertelstundenwerte der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten einholen. Der Netzbetreiber wird nach Erhalt dieser Zustimmung bei Bedarf und nach Möglichkeit dem Betreiber die verfügbaren Viertelstundenwerte sowie die Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.eutilities.at unter „Gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an andere überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Durch diese Vereinbarung darf ohne deren Zustimmung nicht in Rechte Betroffener auf Datenschutz gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingegriffen werden.

VII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Berechtigten zeichnet der Betreiber verantwortlich. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des Betreibers und/oder der teilnehmenden Berechtigten. Der Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm ge-

genüber daraus von Seiten der teilnehmenden Berechtigten Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn der Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung der Betreiber verantwortlich ist.

VIII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Betreiber kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt IV nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d.h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugerzählpunkt zugeordnet.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Die Bestimmungen aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Netzzugangsvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

XI. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

XII. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechts-

nachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XIII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

IV. Ausfertigung

Dieser gegenständliche Betreibervertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original verbleibt beim Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bzw. beim Netzbetreiber.

Anlage ./A: Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

.....

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
als Betreiber der
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

.....

Netz Niederösterreich GmbH
als Netzbetreiber

Anlage./A Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

1) Folgende Berechtigte werden an der Zuordnung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage teilnehmen:

Name	Zählpunktsbezeichnung Bezug	
Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing	AT002000000000000000000000000000100296795	
Bäckerei Hollander	AT00200000000000000000000000000020719943	

- 2) Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt
- × Dynamisch: nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Berechtigten
 - Statisch: nach festen Anteilen der teilnehmenden Berechtigten
- 3) Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Berechtigten. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Berechtigten in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Berechtigten ist die Energie den anderen teilnehmenden Berechtigten zuzuordnen.) Ein Überschuss und folglich die Einspeisung ins öffentliche Netz wird dem Betreiber zugeordnet.
- 4) Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt entsprechend den nachfolgenden Anteilen. (Ein Anteilswechsel ist einmal jährlich kostenlos.) Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Berechtigten ist die Energie dem Betreiber/der Erzeugungsanlage zuzurechnen. (Gemeinschaftsüberschuss)
Es gilt ab Unterzeichnung der gegenständlichen Anlage ./A folgender Aufteilungsschlüssel:

Zählpunktsbezeichnung	Anteil

.....

.....

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
als Betreiber der
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

Netz Niederösterreich GmbH
als Netzbetreiber



DIPL. ING.
KURT PFEILLER

AMONSTRASSE 4 • A-3293 LUNZ AM SEE • TEL. 0 74 86 / 83 20 • FAX 0 74 86 / 83 20 - 20 • E-MAIL: office@pfeiller.at

BEHÖRDLICH BEFUGTER UND BEEIDETER
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUWESEN
ALLGEM. BEEIDETER SACHVERSTÄNDIGER
UND SCHÄTZMEISTER

PLANUNG, STATIK UND BAULEITUNG VON:
WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERANLAGEN
DEPONIE- UND KOMPOSTIERUNGSANLAGEN
KONSTRUKTIVER HOCH- UND INDUSTRIEBAU
STRASSEN- UND BRÜCKENBAUTEN
CAD - DATENBANKEN FÜR LEITUNGSKATASTER

Lunz am See, am 07.06.2021

Angebotsprüfung mit Vergabevorschlag

betreffend das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

im Unterschwellenbereich über die

Kanalreinigung und Kanalinspektion

am Altbestand

in der Gemeinde

Zeiselmauer-Wolfpassing

Datum Angebotseröffnung: 04.06.2021

07.06.2021



DIPL. ING. KURT PFEILLER
STAATLICH BEFUGTER U. BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUWESEN
A-3293 LUNZ AM SEE, AMONSTRASSE 4
TEL. 074 86 83 20

.....
Datum des Prüfberichtes, Unterfertigung – ZT Dipl. Ing. Kurt Pfeiller

Zahl: 21-06

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ALLGEMEINES	3
2. ANGEBOTSLISTE	6
3. AUSSCHIEDUNGEN	6
4. BEURTEILUNG DES ANGEBOTES DES ERSTGEREIHTEN	7
5. BEURTEILUNG DES ANGEBOTES DES ZWEITGEREIHTEN	10
6. BEURTEILUNG DES ANGEBOTES DES DRITTEGEREIHTEN	14
7. REIHUNGSLISTE NACH RECHNISCHER PRÜFUNG	15
8. BESTBIETERERMITTLUNG	15
9. VERGABEVORSCHLAG	16

Angebotsprüfung mit Vergabevorschlag

betreffend das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich über die

Kanalreinigung und Kanalinspektion

am Altbestand

in der Gemeinde

Zeiselmauer-Wolfpassing

1. ALLGEMEINES

Namens der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing wurden die Kanalreinigung und Kanal-TV-Inspektion für das o.a. Bauvorhaben im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis wurde vom Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Kurt Pfeiller, Amonstraße 4, 3293 Lunz am See verfasst.

Begründung für die Wahl des Verfahrens

Unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018 idg Fassung und gemäß der Schwellenwertverordnung 2020 ist ein Vergabeverfahren bei geschätzten Baukosten von € 100.000,00 bis € 1.000.000,00 im gewählten Umfang zulässig.

Grundlage dieser Einschätzung war eine Kostenschätzung vom 13.10.2020 mit einer Netto-Summe von rd. € 110.000,00 für den ausgeschriebenen Leistungsumfang.

Preise:

Die Einheits- und Pauschalpreise gelten als Fixpreise.

Im Angebotsschreiben unter Pkt. D 2.3 wurde verbindlich und explizit festgeschrieben:

Aufgrund des vorgesehenen Leistungszeitraumes von August 2021-Mai 2023 sind Preisgleitungen in die Einheitspreise einzurechnen und erfolgt hier für keine gesonderte Vergütung. Als Anhaltspunkt für die Kalkulation dient, dass in den ersten 12 Monaten ca. 2/3 des Leistungsumfanges erbracht sein wird.

Verhandlungsverbot:

Beim offenen und nicht offenen Verfahren besteht ein striktes Verhandlungsverbot. Das bedeutet für die gegenständliche Ausschreibung, dass nach der Angebotseröffnung keine Preisverhandlungen durchgeführt werden dürfen und auch von den Bietern keine Preisnachlässe gegeben werden können. Diese Vorgehensweise erklärt sich ex lege durch die Tatsache, dass man in Kenntnis der Angebotspreise nicht so lange verhandelt, bis ein Bieter „aufgibt“.

Leistungsumfang – Kurzbeschreibung:

Entsprechend den Auflagen aus den Wasserrechtsbescheiden beabsichtigt die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing für die gesamte Ortskanalisation, die innerhalb von 10 Jahren vorgeschriebenen Prüfmaßnahmen durchzuführen.

Im gegenständlichen Bauvorhaben sind Kanalreinigungen, TV-Inspektion und Schachtaufnahmen durchzuführen.

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing behält sich das Recht vor die Leistungen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten abzurufen. Auf Grundlage und in Kenntnis der Angebotspreise ist vorgesehen jährlich einen entsprechenden Kosten- Leistungsplan zu erstellen und so die Leistungen abzurufen. Dadurch ist sichergestellt, dass die abzurufenden Leistungen planbar und in einem Zuge durchgeführt werden können. Es ist vorgesehen jeden Abschnitt (voraussichtlich drei) mit einer eigenen Schlussrechnung abzurechnen.

Kanalreinigung und Kanal-TV-Inspektion:

Das gegenständliche Kanalnetz wurde in den Jahren 1985-2010 errichtet und besteht dieser Altbestand aus ca. 17.473 Betonrohren und rd. 7.348 lfm PVC-Rohren.

DN 150	PVC	2.501 lfm
DN 200	PVC	1.140 lfm
DN 250	PVC	2.287 lfm
DN 300	PVC	1.115 lfm
DN 300	Beton	8.727 lfm
DN 400	PVC	185 lfm
DN 400	Beton	3.151 lfm
DN 500	Beton	1.329 lfm
DN 600	PVC	120 lfm
DN 600	Beton	139 lfm
DN 1200	Beton	45 lfm
Ei 50/75	Beton	644 lfm
Ei 60/90	Beton	202 lfm
Ei 70/105	Beton	839 lfm
Ei 90/135	Beton	139 lfm
Ei 100/150	Beton	1.791 lfm
Ei 120/180	Beton	467 lfm
		<u>24.821 lfm</u>

Im Leistungsverzeichnis wurden die Untersuchungslängen auf 24.845 lfm aufgerundet.

Schachtaufnahmen und Sonderbauwerke:

Bei den Eiprofilen wurden bei Richtungsänderungen oder Seitenzuläufen die Schächte in Ortsbeton ausgebildet. Sonstige Kontrollschächte wurden auf das Profil aufgesetzt. Bei den Kreisprofilen finden sich vorwiegend Fertigteilschächte, aber auch händisch hergestellte Schachtböden.

Die Schachtaufnahmen und die Protokolle sind im Format ISYBau XML 2006 zu liefern. Es ist somit eine vorklassifizierte Zustandsbewertung und für die Abstiche aller Ein-, Zu- und Abläufe eine Maßstabmessung notwendig. Im Leistungsverzeichnis wurden insgesamt rd. 740 Schächte berücksichtigt. Für die Abwasserpumpwerke am Bergweg und das PW9 in der Donauesiedlung sind je eine Bauwerksaufnahme durchzuführen.

Abänderungsangebote bzw. Varianten:

sind nicht zugelassen.

Alternativangebote:

sind nicht zugelassen.

Zuschlagskriterien:

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrigbleiben, wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Angaben über die Behandlung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten:

Rechnerisch fehlerhafte Angebote sind dann nicht weiter zu berücksichtigen, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist, jedenfalls unzulässig.

Dieses Vorreihungsverbot bezieht sich auf die verlesenen Gesamtangebotssummen.

Bieterauswahl:

Auswahlkriterien waren u.a., dass die Firmen beide Leistungen (Reinigung- und TV-Befahrung) erfüllen können und keine Subunternehmer erforderlich sind. Damit entfällt die aufwendige Organisation beider Leistungen.

Durch die Bieterauswahl war jedenfalls ein ordentlicher Wettbewerb gewährleistet.

Firma
Franz Hödl GmbH Franzensdorferstraße 8 2301 Wittau
Nutz Prüftechnik GmbH Linsberg 30 3231 St. Margarethen an der Sierning
Rudolf Haubenberger GmbH Oberegging 12 3254 Bergland
Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH Gewerbestraße 4-6 3494 Stratzdorf

Gemäß BVergG 2018 idgF. muss man sich im Vorfeld des Vergabeverfahrens von der Angebotswilligkeit der einzuladenden Firmen schriftlich überzeugen. Alle Firmen haben ihr Interesse am Angebot bestätigt und somit wurden an 4 Firmen die Angebotsunterlagen verschickt.

4. BEURTEILUNG DES ANGEBOTES DES ERSTGEREihtEN

4.1 Fa. Rudolf Haubenberger GmbH

Oberegging 12, 3254 Bergland

4.1.1 Befugnis und Zuverlässigkeit

Die Befugnis des Bieters, die allg. berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit wurde überprüft und ist bis dato gegeben.

4.1.2 Angebot

Allgemeines:

Gemäß Angebotsschreiben Pkt. B3 besteht das einzureichende Angebot aus:

- rechtsgültig unterfertigtem Angebotsschreiben (Teil 1) *)
- ausgepreistes, rechtsgültig unterfertigtes Leistungsverzeichnis (oder: EDV-Kurz-Leistungsverzeichnis) -> Teil 2*)
- bei Datenträgeraustausch: Datenträger (Datenstick oder CD-ROM)

*Das Fehlen der mit *) gekennzeichneten Unterlagen bei der Angebotseröffnung stellt einen unbehebaren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebots.*

Im Zuge der Angebotseröffnung wurden u.a. diese Merkmale überprüft und in der Niederschrift festgehalten. Bei der Beurteilung wurden diese Daten nochmals genau geprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Beurteilung:

Dem Angebotsschreiben wurde das ausschreibungsgemäße Leistungsverzeichnis mit 19 Seiten angeschlossen.

Gemäß sachlicher Prüfung ist das Angebot vollständig und fehlerfrei.

Zusätzliche Beilagen:

keine

Verlesene Angebotssumme netto € **72.543,80**

Die Angebotsbestandteile entsprechen den Angaben lt. Niederschrift zur Angebotseröffnung und es liegt, unter Bedachtnahme der Kriterien wie ein Angebot zwingend einzureichen ist, kein Mangel vor.

Liste wesentlicher und gewichtiger Positionen (kein Nachlass):

LGPosNr	LV-Menge	EH	Positionsstichwort	EH-Preis	Pos.Preis
140202A	3.650,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID <= 200	1,20	4.380,00
140202B	15.470,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID > 200-400	1,20	18.564,00
140202C	1.590,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID > 400-600	1,20	1.908,00
140202H	45,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID >1000-1200	1,20	54,00
140202I	850,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil 50/75 bis 60/90	1,20	1.020,00
140202J	980,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil < 60/90 bis 90/135	1,20	1.176,00
140202K	2.260,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil < 90/135 bis 120/180	1,20	2.712,00
140205A	253.000,00	kg	Räumgut Laden	0,01	2.530,00
140205B	253.000,00	kg	Räumgut Wegschaffen	0,01	2.530,00
908602A	24.845,00	m	Kanal-TV-Inspektion	0,82	20.372,90
908603B	305,00	m	Aufzahlung Befahrung >= DN 600-1200	0,01	3,05
908603C	850,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil 50/75 bis 60/90	0,01	8,50
908603D	980,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil <60/90 bis 90/135	0,01	9,80
908603E	2.260,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil <90/135 bis 120/180	0,01	22,60
908901A	740	Stk.	Schachtaufnahme mittels Protokoll	20,00	14.800,00

Erklärung zu den wesentlichen Positionen und sonstigen Leistungsgruppen: (kein Nachlass)

Entsprechend den Förderungsrichtlinien wurden standardisierte Leistungsverzeichnisse verwendet. (Teilausgabe Wasserwirtschaft FSV-VI Version: 04).

Das Leistungsverzeichnis wurde in drei Leistungsgruppen (LG) unterteilt:

LG 14 unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen

LG 90 Prüfungen

LG 98 Regiearbeiten

Die Leistungsgruppe 01 wurde mit insgesamt € 34.874,20 bzw. 48,07 % der gesamten Angebotssumme durchaus realistisch angeboten. In dieser Leistungsgruppe sind im Wesentlichen die Hochdruckreinigung aller Kanäle sowie das Laden und Wegschaffen des Kanalräumgutes vorgesehen. Die Hochdruckreinigung wurde für alle Rohrdimensionen einheitlich mit € 1,20/lfm durchaus solide kalkuliert.

Das Kanalräumgut wurde für das Laden und Wegschaffen mit insgesamt € 20,00/to durchaus günstig kalkuliert. Das lässt sich damit begründen, dass die Fa. R. Haubenberger in der Nachbargemeinde in St. Andrä-Wördern eine Betriebsfiliale betreibt und so eine Zwischenlagerung besteht.

Der durchschnittliche Laufmeterpreis aus der LG 01 beträgt: € 34.874,20/24.845 lfm = € 1,40

Die Leistungsgruppe 01 wurde mit insgesamt € 36.669,60 bzw. 50,55 % der gesamten Angebotssumme durchaus ordentlich kalkuliert. In dieser Leistungsgruppe sind im Wesentlichen die TV-Inspektion aller Kanäle vorgesehen und auch die Schachtinspektionen von rd. 740 Schächten durchzuführen.

Der Laufmeterpreis für Rohre der Dimension DN 600 wurde mit € 0,85 durchaus günstig angeboten. Nach dem entsprechend den Bedingungen im LV die max. Fahrgeschwindigkeit 10 cm betragen darf (= einzublenden), sind raschere Durchfahrten nicht möglich!

Die Schachtinspektion wurde mit € 20,00/Stk. im üblichen Rahmen angeboten.

Der durchschnittliche Laufmeterpreis wurde ohne die Schachtinspektion mit € 36.669,60 - € 14.800,00 = € 21.869,60/€ 24.845,00 = € 0,88 erklärbar, aber günstig angeboten.

Gesamtbeurteilung

Das ausschreibungsgemäße Angebot wurde hinsichtlich ihrer preislichen Kalkulation überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Preise der jeweiligen Leistungsgruppen einen durchaus plausiblen Gesamtangebotspreis ergeben und kein Zweifel an der Angemessenheit dieser Preise besteht. Aufgrund vergleichbarer Erfahrungswerte kann festgestellt werden, dass der angebotene Gesamtpreis durchaus plausibel ist.

Die Fa. R. Haubenberger GmbH hat bereits zahlreiche Aufträge dieser Art und Größe zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieses Auftrages sind gegeben. Die Fa. R. Haubenberger GmbH ist somit als Erstbieter anzusehen.

5. BEURTEILUNG DES ANGEBOTES DES ZWEITGEREihtEN

5.1 Fa. Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH

Gewerbestraße 4-6, 3494 Stratzdorf

5.1.1 Befugnis und Zuverlässigkeit

Die Befugnis des Bieters, die allg. berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit wurde überprüft und ist bis dato gegeben.

5.1.2 Angebot

Allgemeines:

Gemäß Angebotsschreiben Pkt. B3 besteht das einzureichende Angebot aus:

- rechtsgültig unterfertigtem Angebotsschreiben (Teil 1) *)
- ausgepreistes, rechtsgültig unterfertigtes Leistungsverzeichnis (oder: EDV-Kurz-Leistungsverzeichnis) -> Teil 2*)
- bei Datenträgeraustausch: Datenträger (Datenstick oder CD-ROM)

*Das Fehlen der mit *) gekennzeichneten Unterlagen bei der Angebotseröffnung stellt einen unbehebbareren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebots.*

Im Zuge der Angebotseröffnung wurden u.a. diese Merkmale überprüft und in der Niederschrift festgehalten. Bei der Beurteilung wurden diese Daten nochmals genau geprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Beurteilung:

Dem Angebotsschreiben wurde ein EDV-Leistungsverzeichnis mit 19 Seiten angeschlossen.

Gemäß sachlicher Prüfung ist das Angebot vollständig und fehlerfrei.

Zusätzliche Beilagen:

Auszug aus dem Gewerberegister (1 Seite)

Mietvertrag betreffend einer TV-Bus Kamera (1 Seite)

ANKÖ Führungszertifikat (1 Seite)

Firmenbuchauszug (3 Seiten)

Zeugnis Kanalinspektionskurs Hr. Alexander Jancic (1 Seite)

Zeugnis Kanalfacharbeiterprüfung Hr. Patrick Schlager (1 Seite)

Zeugnis Kanalinspektionskurs Hr. Patrick Schlager (1 Seite)

Kurz – LV (11 Seiten)

Verlesene Angebotssumme netto € **73.427,45**

Die Angebotsbestandteile entsprechen den Angaben lt. Niederschrift zur Angebotseröffnung und es liegt, unter Bedachtnahme der Kriterien wie ein Angebot zwingend einzureichen ist, kein Mangel vor.

Nachforderungen im Zuge der Angebotsprüfung:

Mit Schreiben vom 07.06.2021 wurde um Aufklärung der Preisgestaltung gemäß §137 Bundesvergabegesetz 218 sowie eine Erklärung zum Mietvertrag „TV-BUS“ Kamera angefordert.

Die Anfrage lautete:

- Vertiefte Angebotsprüfung

Im Zuge der Angebotsprüfung ersuche ich um Vorlage von schlüssigen Kalkulationsgrundlagen, welche eine plausible Preisgestaltung für folgende Positionen des LV ergeben. Dabei ist der Lohn- aber auch der Anteil des Sonstigen zu berücksichtigen.

Pos. 140202 HZ Hochdruckreinigung DN/ID > 1000 – 2000
(Kreisprofil) EP = € 9,00

Pos. 140202 K Hochdruckreinigung Eiprofil < 90/135 bis 120/180
EP = € 1,55

Hinweis:

Im Angebotsschreiben unter Pkt. D2.1 sind jene Rohrdimensionen inkl. der Leitungslängen, welche für die Position maßgeblich sind, angeführt worden.

Kreisprofil 1.200 mm, L = 45 lfm; Fläche = 1,13 m²

Eiprofil 90/135, L = 139 lfm; Fläche = 0,93 m²

Eiprofil 100/150, L = 1.791 lfm, Fläche = 1,15 m²

Eiprofil 120/150, L = 496 lfm, Fläche = 1,65 m²

- Mietvertrag TV-BUS Kamera

Es wurde ein Mietvertrag vorgelegt, welcher die Anmietung eines Kamerabusses von der Fa. Kanalpartner, 3203 Rabenstein bestätigen soll.

Dieser Mietvertrag kann in der vorgelegten Form nicht akzeptiert werden, da folgende wesentliche Merkmale fehlen:

a) Datum

b) Firmenpapier der Fa. Kanalpartner e.U.

c) Unterschrift mit namentlicher Nennung des Unterzeichners der Fa. Kanalpartner e.U.

d) Explizierter Hinweis, dass nur die Gerätschaft ohne Bedienungspersonal vermietet wird.

e) Mietdauer

Beurteilung der angeforderten Unterlagen:

Die Fa. Hydroingenieure Kanaltechnik hat per E-Mail vom 07.06.2021 einen neuen Mietvertrag vorgelegt und ist dieser somit in Ordnung.

Hinsichtlich der Kalkulationsunterschiede zwischen einem Kreisprofil DN 1200 und den Eiprofilen fast gleicher Flächen wurde argumentiert, dass man hier von einer Tagesleistung ausgegangen sei.

Eine ordnungsgemäße Kalkulation, welche die große Preisdifferenz erklärt, wurde nicht vorgelegt, aber es wird die Argumentation gerade noch akzeptiert.

Liste wesentlicher und gewichtiger Positionen (kein Nachlass):

LGPosNr	LV-Menge	EH	Positionsstichwort	EH-Preis	Pos.Preis
140202A	3.650,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID <= 200	0,99	3.613,50
140202B	15.470,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID > 200-400	0,99	15.315,30
140202C	1.590,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID > 400-600	1,30	2.067,00
140202H	45,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID >1000-1200	9,00	405,00
140202I	850,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil 50/75 bis 60/90	1,55	1.317,50
140202J	980,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil < 60/90 bis 90/135	1,55	1.519,00
140202K	2.260,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil < 90/135 bis 120/180	1,55	3.503,00
140205A	253.000,00	kg	Räumgut Laden	0,02	5.060,00
140205B	253.000,00	kg	Räumgut Wegschaffen	0,02	5.060,00
908602A	24.845,00	m	Kanal-TV-Inspektion	0,75	18.633,75
908603B	305,00	m	Aufzahlung Befahrung >= DN 600-1200	0,02	6,10
908603C	850,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil 50/75 bis 60/90	0,02	17,00
908603D	980,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil <60/90 bis 90/135	0,02	19,60
908603E	2.260,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil <90/135 bis 120/180	0,20	452,00
908901A	740	Stk.	Schachtaufnahme mittels Protokoll	20,00	14.800,00

Erklärung zu den wesentlichen Positionen und sonstigen Leistungsgruppen: (kein Nachlass)

Die Leistungsgruppe 01 wurde insgesamt mit € 37.860,70 bzw. 51,56 % der gesamten Angebotssumme durchaus plausibel kalkuliert.

Die Hochdruckreinigung der Kanäle wurde entsprechend den Rohrdimensionen preislich gestaffelt angeboten. Auffallend war hier nur der hohe Einheitspreis von € 9,00/lfm für das Kreisprofil DN 1200 im Vergleich zum Eiprofil 90/135 – 120/180 mit € 1,55/lfm. Im Zuge der vertieften Angebotsprüfung wurde die Kalkulation angefragt und akzeptabel beantwortet.

Das Laden und Entsorgen des Räumgutes wurde mit € 40,00/to ordentlich ausgepreist.

Der durchschnittliche Laufmeterpreis aus der LG01 beträgt: € 37.860,70/24.845 lfm = € 1,52

Die Leistungsgruppe 01 wurde mit insgesamt € 34.616,75 bzw. 47,14 % der gesamten Angebotssumme durchaus ordentlich kalkuliert. In dieser Leistungsgruppe sind im Wesentlichen die TV-Inspektion aller Kanäle vorgesehen und auch die Schachtinspektionen von rd. 740 Schächten durchzuführen.

Der Laufmeterpreis für Rohre der Dimension DN 600 wurde mit € 0,75 sehr günstig angeboten. Nach dem entsprechend den Bedingungen im LV die max. Fahrgeschwindigkeit 10 cm betragen darf (= einzublenden), sind raschere Durchfahrten nicht möglich!

Die Schachtinspektion wurde mit € 20,00/Stk. im üblichen Rahmen angeboten.

Der durchschnittliche Laufmeterpreis beträgt ohne die Schachtinspektion mit € 34.616,75 - € 14.800,00 - € 14.800,00 = € 19.816,75/€ 24.845,00 = € 0,80.

Obwohl die Fa. Hydroingenieure Kanaltechnik einen TV-Kamera-Bus anmieten müssen, ist dieser äußerst günstige Laufmeterpreis kaum erklärbar.

Gesamtbeurteilung

Das ausschreibungsgemäße Angebot wurde hinsichtlich ihrer preislichen Kalkulation überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Preise der jeweiligen Leistungsgruppen einen durchaus plausiblen Gesamtangebotspreis ergeben. Aufgrund vergleichbarer Erfahrungswerte kann festgestellt werden, dass der angebotene Gesamtpreis trotz einiger preislichen Ungereimtheiten plausibel ist.

Die Fa. Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH hat bereits zahlreiche Aufträge dieser Art und Größe ausgeführt. Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieses Auftrages sind gegeben. Die Fa. Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH ist somit als Zweitbieter anzusehen.

6. BEURTEILUNG DES ANGEBOTES DES DRITTGEREIHTEN

6.1 Fa. Nutz Prüftechnik GmbH

Linsberg 30, 3231 St. Margarethen

6.1.1 Befugnis und Zuverlässigkeit

Die Befugnis des Bieters, die allg. berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit wurde überprüft und ist bis dato gegeben.

6.1.2 Angebot

Allgemeines:

Gemäß Angebotsschreiben Pkt. B3 besteht das einzureichende Angebot aus:

- rechtsgültig unterfertigtem Angebotsschreiben (Teil 1) *)
- ausgepreistes, rechtsgültig unterfertigtes Leistungsverzeichnis (oder: EDV-Kurz-Leistungsverzeichnis) -> Teil 2*)
- bei Datenträgeraustausch: Datenträger (Datenstick oder CD-ROM)

*Das Fehlen der mit *) gekennzeichneten Unterlagen bei der Angebotseröffnung stellt einen unbehebbaeren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebots.*

Im Zuge der Angebotseröffnung wurden u.a. diese Merkmale überprüft und in der Niederschrift festgehalten. Bei der Beurteilung wurden diese Daten nochmals genau geprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Beurteilung:

Dem Angebotsschreiben wurde ein EDV-Leistungsverzeichnis mit 19 Seiten samt Datenträger gemäß ÖNORM B 2063 angeschlossen.

Gemäß EDV-Bieterprotokoll ist das Angebot vollständig und fehlerfrei.

Zusätzliche Beilagen:

Kurz-LV (2 Seiten)

USB-Stick

Verlesene Angebotssumme netto € 81.121,00

Die Angebotsbestandteile entsprechen den Angaben lt. Niederschrift zur Angebotseröffnung und es liegt, unter Bedachtnahme der Kriterien wie ein Angebot zwingend einzureichen ist, kein Mangel vor.

Liste wesentlicher und gewichtiger Positionen (kein Nachlass):

LGPosNr	LV-Menge	EH	Positionsstichwort	EH-Preis	Pos.Preis
140202A	3.650,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID <= 200	0,90	3.285,00
140202B	15.470,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID > 200-400	0,90	13.923,00
140202C	1.590,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID > 400-600	1,00	1.590,00
140202H	45,00	m	Hochdruck-Reinigung DN/ID >1000-1200	1,10	49,50
140202I	850,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil 50/75 bis 60/90	1,10	935,00
140202J	980,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil < 60/90 bis 90/135	1,10	1.078,00
140202K	2.260,00	m	Hochdruck-Reinigung Eiprofil < 90/135 bis 120/180	1,10	2.486,00
140205A	253.000,00	kg	Räumgut Laden	0,03	7.590,00
140205B	253.000,00	kg	Räumgut Wegschaffen	0,03	7.590,00
908602A	24.845,00	m	Kanal-TV-Inspektion	0,90	22.360,50
908603B	305,00	m	Aufzahlung Befahrung >= DN 600-1200	0,10	30,50
908603C	850,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil 50/75 bis 60/90	0,10	85,00
908603D	980,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil <60/90 bis 90/135	0,10	98,00
908603E	2.260,00	m	Aufzahlung Befahrung Eiprofil <90/135 bis 120/180	0,10	226,00
908901A	740	Stk.	Schachtaufnahme mittels Protokoll	17,00	12.580,00

Aufgrund der großen Preisdifferenz zum Erstbieter (+ 11,82 %) entfällt eine detaillierte Beurteilung der wesentlichen Positionen und Leistungsgruppen.

Gesamtbeurteilung

Das Angebot ist insgesamt höherpreisig kalkuliert worden.

Die Fa. Nutz Prüftechnik GmbH ist aufgrund des Angebotspreises nur als Drittbietler anzusehen.

7. REIHUNGSLISTE NACH RECHNISCHER PRÜFUNG

Nr	Bieter	Nettosumme	Nachl. in %	Nachlass in €	verlesene Summe	Diff in €	Diff in %
1	Haubenberger GmbH	72.543,80	0,00	0,00	72.543,80	0,00	0,00
2	Hydro Ingenieure GmbH	73.427,45	0,00	0,00	73.427,45	883,65	1,22
3	Nutz Prüftechnik GmbH	81.121,00	0,00	0,00	81.121,00	8.577,20	11,82
4	Franz Hödl GmbH	106.355,00	0,00	0,00	106.355,00	33.811,20	46,60

8. BESTBIETERERMITTLUNG

Aufgrund der Beurteilung gemäß Pkt. 4-6 und dem Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises erfolgt die Bestbieterermittlung anhand der billigsten verlesenen Angebotssumme an die Fa. R. Haubenberger GmbH.

9. VERGABEVORSCHLAG

Aufgrund der inhaltlichen und rechnerischen Angebotsprüfung wird vorgeschlagen die Arbeiten zur Kanalreinigung und Kanalinspektion am Altbestand im Gemeindegebiet Zeiselmauer - Wolfpassing an den ermittelten Bestbieter:

Fa. Rudolf Haubenberger GmbH
Oberegging 12
3254 Bergland

zu einer

Netto-Angebotssumme von	€	72.543,80
+ 20% Ust.	€	14.508,76
Zivilrechtlicher Preis	€	87.052,56

zu vergeben.

Anmerkung:

Die angebotenen Einheits- und Pauschalpreise sind für 24 Monate als Fixpreise vereinbart. Eine gegebenenfalls in Teilabschnitten vergebene Leistung bleibt ohne Preiserhöhung.

10. VERGLEICH AUSSCHREIBUNG - KOSTENSCHÄTZUNG

Das ZT-Büro Pfeiller hat im Rahmen des Honorarangebotes vom 13.10.2020 für die Kanalkontrolle von rd. 23.500 lfm Kosten in Höhe von netto € 110.000,00 geschätzt.

Die Netto-Angebotssumme von € 72.543,80 liegt somit um € 37.456,20 unter dieser Schätzung.

Dieses erfreuliche Ergebnis spiegelt sich auch im gesamt betrachteten lfm-Preis wider.

Kostenschätzung	€	110.000/23.500 lfm = € 4,68/m
Angebot:	€	72.543,80/24.845 lfm = € 2,92/m

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Auswahl der Bieter richtig war, weil alle 4 Bieter ein Angebot unter der Kostenschätzung abgegeben haben.

Unterschrift:


DIPL. ING. KURT PFEILLER
STAATLICH BEFUGTER U. BEWEISER ZIVILTECHNIKER
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUWESEN
A-3293 LUNZ AM SEE, AMONSTRASSE 4
TEL. 074 86 83 20

Beilagen:

Niederschrift der Angebotseröffnung (4 Seiten)

Auftraggeber: **Gemeinde Zeiselmauer - Wolfpassing**
Bauvorhaben: Kanalreinigung und Kanalinspektion am Altbestand

Kennz.: LV/2103

<p style="text-align: center;">NIEDERSCHRIFT über die Öffnung der Angebote gem. § 133 des Bundesvergabegesetzes 2018</p>

Aufgenommen am **04. Juni 2021** im
ZT-BÜRO Pfeiller ✓
3293 Lunz am See

Art der Ausschreibung: nicht offenes Verfahren ohne vorherige
Bekanntmachung

Beginn der Angebotsöffnung: 10:30 Uhr ✓

Anwesend:

- Herr Dipl. Ing. Kurt Pfeiller (Ing. Kons. f. Bauwesen DI Pfeiller)
- Herr Dipl. Ing. Felix Pöchlhammer (ZT-BÜRO Pfeiller)

▪ Geladene Firmen:

Nr.	Firma	E-Mail
1	Franz Hödl GmbH Fränzensdorferstraße 8 2301 Wittau	hoedl@franz-hoedl.at
2	Nutz Prüftechnik GmbH Linsberg 30 3231 St. Margarethen an der Sierning	office@nutz-prueftechnik.at
3	Rudolf Haubenberger GmbH Oberegging 12 3254 Bergland	info@haubenberger.com
4	Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH Gewerbestraße 4-6 3494 Stratzdorf	d.jancic@hydroingenieure.at

Bis zur Angebotsfrist am 04.06.2021 (10:00 Uhr) sind folgende Angebote eingelangt:

Es wird festgestellt, dass die Angebote mit den Eingangsnummern 1 bis⁴..... vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt und ungeöffnet sind!

Eingangs-Nummer Reihenfolge des Eingangs	Name und Geschäftssitz des Bieters	Angebot ungeöffnet eingelangt am (vor Angebotsfrist) Datum / Uhrzeit	Angebotsschreiben		Gesamtpreis in € (excl. USt.) ev. Nachlass anführen
			rechtsgültig unterfertigt	LV rechtsgültig unterfertigt	
1	<p><i>F. Hödl GmbH</i></p> <p>Das Angebot besteht aus „x“ Teilen: 1</p> <p>Erklärung zu ev. Bietergemeinschaft: JA / NEIN</p> <p>Offensichtliche Angebotsmängel: JA / NEIN</p> <p>K-Blätter gem. Angebotsschreiben JA / NEIN</p> <p>Bieterlückenverzeichnis JA / NEIN</p> <p>Sonst. Beilagen</p>	<p>30.05.2021</p> <p>10:43 Uhr</p>	<p>JA / NEIN</p>	<p>JA / NEIN</p>	<p>106.355,00</p>
2	<p><i>R. Haubenberger GmbH</i></p> <p>Das Angebot besteht aus „x“ Teilen: 1</p> <p>Erklärung zu ev. Bietergemeinschaft: JA / NEIN</p> <p>Offensichtliche Angebotsmängel: JA / NEIN</p> <p>K-Blätter gem. Angebotsschreiben JA / NEIN</p> <p>Bieterlückenverzeichnis JA / NEIN</p> <p>Sonst. Beilagen</p>	<p>04.06.2021</p> <p>07:05 Uhr</p>	<p>JA / NEIN</p>	<p>JA / NEIN</p>	<p>72.543,80</p>
3	<p><i>Netz Prüftechnik GmbH</i></p> <p>Das Angebot besteht aus „x“ Teilen:</p> <p>Erklärung zu ev. Bietergemeinschaft: JA / NEIN</p> <p>Offensichtliche Angebotsmängel: JA / NEIN</p> <p>K-Blätter gem. Angebotsschreiben JA / NEIN</p> <p>Bieterlückenverzeichnis JA / NEIN</p> <p>Sonst. Beilagen</p>	<p>04.06.2021</p> <p>09:30 Uhr</p>	<p>JA / NEIN</p>	<p>JA / NEIN</p>	<p>81.121,00</p>

4	<i>Hydro Ingenieur Konolfednik</i>			
	Das Angebot besteht aus „x“ Teilen: <input checked="" type="checkbox"/>			
	Erklärung zu ev. Bietergemeinschaft: <input checked="" type="checkbox"/> JA / NEIN	04.06.2021 09:50 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> JA / NEIN	73.427,15
	Offensichtliche Angebotsmängel: <input checked="" type="checkbox"/> JA / NEIN		<input checked="" type="checkbox"/> JA / NEIN	
	K-Blätter gem. Angebotsschreiben <input checked="" type="checkbox"/> JA / NEIN			
	Bieterlückenverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/> JA / NEIN			
Sonst. Beilagen <input checked="" type="checkbox"/>				

Offensichtliche Angebotsmängel:

Keine

Alle bei der Öffnung der Angebote vorliegenden Teile werden während der Angebotsöffnung eindeutig durch die Unterschrift / Paraphe der anwesenden Kommission gekennzeichnet!

Ende der Angebotseröffnung: *10:49* Uhr

Unterfertigung



GEMEINDE ZEISELMAUER-WOLFPASSING
VERLÄNGERUNG BAUSPERRE MAX. 2 WOHNHEITEN
VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing am 09. Juli 2019 beschlossene und von 10. Juli 2019 bis 28. August 2019 kundgemachte Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die Bereiche, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet sind, wird gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, **für ein Jahr (bis 10. Juli 2022) verlängert.**

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beabsichtigt, eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Abänderung des Flächenwidmungsplanes) hinsichtlich der Festlegungen im Bauland-Wohngebiet durchzuführen. Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Im Siedlungsgebiet von Wolfpassing ist der Großteil des Baulandes durch eine Bebauung mit Ein- bzw. Zweifamilienhäusern charakterisiert. Die bestehenden und geplanten Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen sind in ihrer Anordnung und Breite auf die Entwicklung einer bestimmten Siedlungsstruktur ausgerichtet. Großvolumige Wohnhausanlagen können in solchen Siedlungsgebieten den bisher bestehenden bzw. aus ortsplanerischer Sicht angestrebten strukturellen Charakter stören.

Aufgrund des steigenden Siedlungsdruckes in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing und der vorherrschenden kleinteiligen Strukturen im Siedlungsgebiet von Wolfpassing, ist nun die Überprüfung der Beschränkung der Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet vorgesehen.

Die Bausperre verfolgt daher das Ziel, die gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Bereiche dahingehend zu überarbeiten, dass gegebenenfalls durch die Festlegung einer Zusatzbezeichnung im Flächenwidmungsplan die maximalen Wohneinheiten je Grundstück (gem. § 16 Abs. 5, NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung) in der Widmungsart Bauland-Wohngebiet (maximal 2 oder 3 Wohneinheiten) festgelegt werden.

§ 3 Zweck

Die Bausperre verfolgt das Ziel, die Festlegungen in den als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Bereichen dahingehend zu überprüfen und zu überarbeiten, dass in dafür geeigneten Teilbereichen die Widmungsart zur Sicherung des strukturellen Charakters des Gebietes beschränkt wird.

Für die Zukunft soll in diesen Teilbereichen die Errichtung von Bauvorhaben, die sich in Hinblick auf die geplante Anzahl an Wohneinheiten nicht in die Struktur des Gebietes und nicht in das bestehende Ortsbild eingliedern, verhindert werden. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplans soll der gewachsene strukturelle Charakter des Ortes langfristig gesichert werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Neu-, Um- oder Zubauten erfolgen, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widersprechen, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Entsprechend dem oben definierten Ziel der geplanten Überarbeitung sind im Geltungsbereich der Bausperre Neu-, Zu- und Umbauten nur dann zulässig, wenn sie den oben genannten Zielen bzw. Kriterien der geplanten Überarbeitung nicht widersprechen.

Folgende Bauvorhaben widersprechen nicht dem Zweck der Bausperre:

- Errichtung von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück in Wohngebäuden.
- Errichtung von maximal drei Wohneinheiten pro Grundstück, wenn diese Wohneinheiten innerhalb der Gebäudehülle eines bestehenden Wohngebäudes errichtet werden.
- Errichtung von Gebäuden, die kein Wohngebäude darstellen, soweit diese in der Widmungsart Bauland-Wohngebiet zulässig sind.
- Bauvorhaben, die nicht mit der Errichtung von Wohneinheiten in Verbindung stehen und im Bauland-Wohngebiet zulässig sind (z.B. Einfriedungen, Zubauten).
- Bauvorhaben, die den oben angeführten Punkten sowie den geltenden Bebauungsbestimmungen (z.B.: Bauklasse I,II – Gebäudehöhe maximal 8 m) nicht widersprechen.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Zeiselmauer-Wolfpassing, am

Für den Gemeinderat

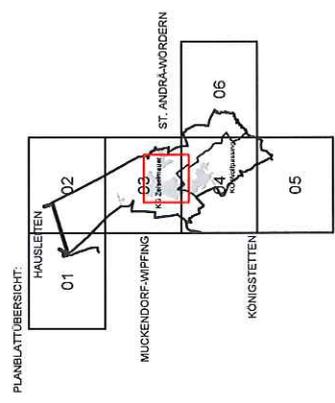
Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

**Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing
BAUSPERRE**
ÜBERSICHT BAUSPERRE
Max. 2 WOHNHEINHEITEN
KG Zeiselmauer, KG Wolfpassing
Blatt 1

 Geltungsbereich Bausperre



BEARBEITUNG
Diana Lischka MA
TECHNISCHE BEARBEITUNG
Diana Lischka MA
PLANGRUNDLAGE
Digitale Katastralgemeinschaft
IBV
STAND: 11. Juni 2019



BÜRO DR. PAULA
Katastralmessung, Raumplanung, GIS
Kraussgasse 10
A-1050 Wien, Tel. 43 1 720
0 100 00 00 00
www.paularb.at



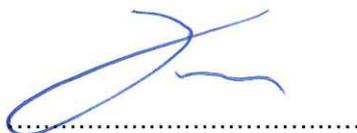
**Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters
zum Protokoll des Prüfungsausschusses
der nicht angesagten Gebarungsprüfung
am 30. März 2021**

- Punkt 1: Prüfung des Bargeldbestandes**
- Punkt 2: Einsicht in das Kassabuch inkl. Abgleich mit dem Bargeldbestand**
- Punkt 3: Sparbucheinsicht mit Feststellung der derzeitig vorhandenen Einlage**

Der Bericht wird vom Bürgermeister und dem Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

Die empfohlenen Punkte werden weiterhin sukzessive abgearbeitet.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre gewissenhafte Arbeit und Sorgfalt.



Martin Pircher



Stefan Sommer

Zeiselmauer, 6. April 2021